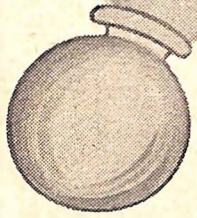


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE

52



5. Jahrgang
März 1952

FOLGE

3

Während der Wintermonate werden von allen Landesgendarmeriekommanden Skikurse durchgeführt. Neben einer ausgeprägten Fahr- und Körpertechnik zählt auch das richtige „Wachsen“ zum Grundbegriff eines guten Skifahrers

Foto: Gendarm Alois Radinger



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



WIENER INTERNATIONALE MESSE

9. bis 16. März 1952

MODE – TÄGLICHER GEBRAUCH – TECHNIK
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT – WEINKOST

AUSSTELLUNG:

„JAGD- UND NATURSCHUTZ IN ÖSTERREICH“

Die Entwicklung der Jagd in Österreich von der Steinzeit bis zur Gegenwart — Trophäenschau der Bundesländer — Foto-schau: Jagd mit der Kamera — Die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd — Freigelände mit Reviereinrichtungen und lebendem Wild

25% Fahrpreismäßigung auf sämtlichen Bahn- und Autobuslinien der Österreichischen Bundesbahnen und auf den nach Wien führenden Postautolinien.

Die Lawinenkatastrophe im Kleinen Walsertal

Von Gend.-Oberstleutnant FRIEDRICH HANL

Landesgendarmereikommandant für Vorarlberg

Das Kleine Walsertal gehört zwar zum Bundesland Vorarlberg, wirtschaftlich stellt es jedoch eine Enklave dar und liegt im deutschen Zollausschlußgebiet.

Ein Blick auf die Landkarte zeigt, daß dieses Hochtal mit den Orten Riezlern, Hirschegg und Mittelberg, die alle in über 1000 bis 1200 Meter Seehöhe gelegen sind, auf drei Seiten von Gebirgszügen umschlossen wird und nur nach Nordosten hin einen natürlichen Verkehrsweg nach dem zweieinhalb Gehstunden entfernten bayrischen Gebirgsort Oberstdorf besitzt. Das Tal wird erschlossen durch die Klein-Walsertaler-Bundesstraße, die von der Staatsgrenze bei der Walserschanz über Riezlern und Mittelberg bis Baad führt und eine Länge von 13 Kilometer hat. Ihr weiterer Ausbau, verbunden mit einer Untertunnelung des Widdersteinmassivs, zum Anschlusse an die Bregenzerwaldstraße bei Hochkrumbach ist für später einmal geplant.

Mit Vorarlberg verbindet dieses Tal also noch kein gebahnter Zugang und nur über mehrere 1700 bis 1900 Meter hohe Gebirgspässe kann man es vom hinteren Bregenzerwald aus erreichen. Im Winter bei unsicheren Schneeverhältnissen bleibt

nur der Weg über das benachbarte bayrische Gebiet, wobei man entweder eine Omnibusverbindung durch den Vorderwald über Oberstaufen — Immenstadt — Sonthofen — Oberstdorf oder aber auch die Bahn über Lindau bis Oberstdorf benützen kann. Auf jeden Fall braucht man für eine solche Reise gut vier Stunden.

Das Kleine Walsertal, ob seiner landschaftlichen Schönheit sehr viel besucht, hat in den letzten Jahren eine steil aufsteigende Fremdenverkehrsentwicklung zu verzeichnen und es wird wenige Gebirgstäler geben, die eine so große Anzahl komfortabler Hotels und besteingerichteter Gasthöfe aufzuweisen haben. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Sommer und Winter zahlreiche Touristen und Erholungsreisende, zumeist aus Deutschland, diesen schönen Flecken Erde besuchen. Die Talbevölkerung lebt demnach auch fast ausschließlich vom Fremdenverkehr.

Die Post im Kleinen Walsertal ist österreichisch, ebenso wie auch österreichische Gendarmerie dort für Ordnung und Sicherheit sorgt. Der einzige Gendarmereiposten befindet sich in Riezlern, ist 1:5 Mann stark gehalten und im Hinblick auf seine,



Jfen-Plateau mit eingezeichnetem Lawnenzug. Die Alpe "Melköde" ist nicht sichtbar



Ansicht vom unteren Teil des Lawinenzuges. Im Vordergrund die gleichfalls verschüttete Scheune

ich möchte sagen exterritoriale Lage, mit ausgesuchten Beamten besetzt. Sie alle müssen selbstverständlich auch alpin bestens ausgebildet sein.

Soviel sei über das Kleine Walsertal zur besseren Orientierung erzählt und nun will ich versuchen, eine Schilderung der Lawinenkatastrophe am 11. Februar 1952, die 20 Todesopfer forderte, zu geben. Auch möge man daraus ersehen, welch schweren und aufopferungsvollen Dienst die Gendarmen des Postens Riezlern bei Erfüllung ihrer Pflicht zu leisten hatten.

Seit Tagen hat es im Gebirge geschneit und in der Höhe gestürmt. Es mußte daher in den höheren Lagen mit überaus starkem Triebschneetransport gerechnet werden. Diese Schneemassen lagerten sich in reichlicher Menge an der Windschattenseite der Kamm- und Gratlinien ab und es kam wohl auch zu mehr oder weniger starken Wächtenbildungen. Der Wind kam aus Nordwest, die Temperatur betrug einige Grad unter Null. Erhöhte Lawinengefahr bestand.

Übersiedeln!



mit
Conrad v. Hötzendorfstr. 37a
Telephon 15 28

**SCHWERSTTRANSPORTE-
INTERNATIONALE SPEDITION
AUTO-SCHNELLDIENST GRAZ-WIEN**

So war die Situation in der Nacht zum 11. Februar 1952 im ganzen Kleinen Walsertal, also auch im Gebiet des "Hohen Ifen", der sich mit seinem langgestreckten Plateau, 2231 Meter hoch, westlich Riezlern aus dem Tal erhebt. Nach Süden fällt dieses Plateau zuerst senkrecht, dann in steilen, mit gewaltigen Felsblöcken durchsetzten Hängen gegen das Schwarzwassertal ab, durch das man von Riezlern her über die Auenhütte (1342 Meter) und die Alpe Melköde (1353 Meter) zur bekannten Schwarzwasserhütte auf 1628 Meter gelangt. Dieser Zugang zur Schwarzwasserhütte, einem vielbesuchten Ausgangspunkt schönster Skitouren, gilt unter gewöhnlichen Verhältnissen als lawinensicher.

Die Alpe Melköde, die zum Schauplatz der Katastrophe wurde, gehört der Alpgenossenschaft Hirscheegg. Sie besteht aus mehreren Hütten, die im Winter als Unterkunft für Skifahrer Verwendung finden. Die Alphütten stehen schon viele Jahre dort und Lawinen, die vom Ifenmassiv gegen das Schwarzwassertal abgehen, hatten diese, da sie sich inmitten eines breiten Talgrundes befinden, noch nie erreicht.

Am Spätnachmittag des 10. Februar 1952 war nun eine Reisegesellschaft von 43 Personen, vorwiegend jüngere Leute aus verschiedenen Städten Deutschlands von Riezlern aus zur Alpe Melköde aufgestiegen, um in der dortigen Alphütte einige Tage Skiurlaub zu verbringen. Sie erreichten ihren Standort nach mühevolem Anstieg erst in den späten Abendstunden. Die Skifahrer hatten vielfach 15 bis 20 Stunden Bahnfahrt hinter sich, waren sehr ermüdet und begaben sich daher sogleich zur Ruhe. Das Hüttenpersonal bestand aus sechs Personen, darunter befand sich auch der Hüttenpächter Bertl Tauser mit Frau und Kleinkind. Es waren also in dieser Nacht 49 Personen auf der Hütte. Die Betten waren zum Teil dreifach übereinandergestellt und es waren alle verfügbaren Räume, die unteren wie die oberen, voll belegt.

Um zirka 0.30 Uhr des 11. Februar 1952 hat sich nun unterhalb des Steilabfalles des Ifenplateaus im sogenannten "Roten



Die zerstörte Alpe "Melköde" mit Rettungs- und Bergungsmannschaften

Loch" in ungefähr 1950 bis 2000 Meter Seehöhe dort, wo viel Triebschnee zusammengetragen war, eine Trockenschneelawine gelöst und war über die steilen Südhänge auf die Alpe Melköde zu herabgefegt und hat dort die Alphütte sowie zwei weitere daneben befindliche Hütten, die aber unbewohnt waren, verschüttet. Der Luftdruck dieser Staublawine war derart, daß eine Gruppe von Tannenbäumen, die auf der gegenüberliegenden Talseite eine Art lebenden Zaun bildeten, niedergedrückt wurden. Dagegen blieb eine Hütte, die knapp fünfzig Meter von den zerstörten Alphütten entfernt ist und in der sich zu dieser Zeit gleichfalls einige Skifahrer aufhielten, völlig unbeschädigt, da sie sich zum Glück bereits außerhalb der verheerenden Wirkung der Windlawine befand.

Dem Hausmeister der Alphütte Sepp Uth und dem Wintersportgast Hans Ditschheit war es gelungen, sich aus den Hüttentrümmern und Schneemassen zu befreien und die vorerwähnte benachbarte und unbeschädigt gebliebene Hütte zu erreichen. Von dort fuhren dann zwei Skifahrer zur 3 Kilometer weit talwärts gelegenen Auenhütte, die Telefonverbindung mit Riezlern hat. Von der Auenhütte aus wurde der Gendarmerieposten Riezlern bereits um 1.30 Uhr von dem Lawinennieder-gang verständigt. Die Bergwacht in Riezlern, Hirscheegg und Mittelberg wurde nun sowohl von der Gendarmerie als auch

Miller
STOFFE

Wollstoffe · Seiden · Waschstoffe

III. LANDSTR. HAUPTSTR. 58 · U17-0-48

direkt von der Auenhütte alarmiert und schon kurz nach 3 Uhr trafen die ersten Gendarmen und Bergrettungsmänner auf der Melköde ein, eine Leistung, die unter diesen erschwerten Umständen allein schon höchstes Lob verdient, benötigt man doch für den Aufstieg dorthin unter normalen Verhältnissen gut zwei Stunden.

Die Rettungs- und Bergungsarbeiten setzten trotz Dunkelheit, Schneetreiben und latenter Lawinengefahr unverzüglich ein und schon nach einer Stunde aufopferungsvoller Arbeit — die Zahl der freiwilligen Helfer war inzwischen auf etwa 50 angestiegen — waren 20 Unverletzte, 4 Schwer- und 6 Leichtverletzte aus den Trümmern der zerstörten Hütte und den dort eingedrungenen Schneemassen befreit. Der als Wintersportgast auf der Auenhütte weilende Arzt Dr. Weise leistete den Verletzten in vorbildlicher Weise allererste Hilfe, bald traf dann auch noch Gemeindearzt Dr. Vogl aus Mittelberg an der Unfallstelle ein. Die Verletzten wurden raschest zu Tal geschafft und die vier Schwerverletzten in das Spital nach Sonthofen im Allgäu überführt. Die Suche nach den übrigen Hütteninsassen ging ohne Unterbrechung weiter, förderte aber leider nur noch Tote zu Tage. Obwohl bei verschiedenen Geborgenen Wiederbelebungsversuche angestellt wurden, blieben all diese Anstrengungen erfolglos. Schließlich fehlte nur noch der Hüttenpächter Tauser mit Frau und Kind. Man fand alle drei, eng beisammen, jedoch außerhalb der Hütte. Sie müssen vom gewaltigen Luftdruck der Lawine hinausgeschleudert worden sein.

Zwanzig Menschenleben hatte die Lawine insgesamt als Opfer gefordert, da die als schwerverletzt geborgene H. Lepin aus Frankfurt tags darauf im Krankenhaus in Sonthofen den erlittenen Verletzungen erlegen war.

Die meisten der tödlich Verunglückten, die alle von der Lawine im Schlaf überrascht worden waren, hatten sich in den oberen Räumen der Hütte befunden und wurden entweder von den herabstürzenden Balken oder den zusammengebrochenen Betten erschlagen oder erdrückt, oder aber sie sind erstickt. Als Todesursache wurden Brustkorbcompressionen, Schädel- und Wirbelbrüche sowie Erstickung ärztlich festgestellt.

Um 10 Uhr vormittags war die Bergung der letzten Opfer der Lawine beendet und ein Teil der Rettungsmannschaften übernahm nun auch noch den Abtransport der Toten. Diese wurden nach Riezlern verbracht und dort im Gemeindehaus aufgebahrt.

Obwohl das Wetter weiterhin ungünstig war, suchten die an der Unfallstelle verbliebenen Gendarmen, Bergrettungsmänner und freiwilligen Helfer noch stundenlang nach dem Gepäck und der sonstigen Habe der von der Katastrophe Heimgesuchten. Vor allem war man dabei bemüht, die Personalausweise der tödlich Verunglückten aufzufinden, da es ungemein schwierig war, die Toten zu identifizieren. Die Ueberlebenden konnten wenig Auskunft geben, kannten sich doch die Mitglieder der Reisegesellschaft untereinander kaum.

Neben der großen physischen Beanspruchung bei den Rettungs- und Bergungsarbeiten war die genaue Feststellung der Toten für die Beamten des Gendarmeriepostens Riezlern nicht nur eine sehr verantwortungsvolle, sondern auch ungemein mühsame Arbeit. Sie haben auch diese mustergültig gelöst. Die Namen der geborgenen 19 Toten waren bereits am Abend des Katastrophentages ermittelt und konnten bekanntgegeben werden.

Gleich nach Einlangen der ersten Unglücksmeldung beim Landesgendarmeriekommando in Bregenz wurde der Alpinreferent des Kommandos ins Kleine Walsertal entsandt. Er kam jedoch auf den total verwehten Straßen des Allgäu mit dem Kraftwagen nicht durch, mußte schließlich die Bahn bis Oberstdorf benützen und erreichte so den Gendarmerieposten Riezlern erst spät am Abend des 11. Februar. Er hat den Ort der Lawinenkatastrophe in Augenschein genommen und konnte sich auch davon überzeugen, daß die Beamten des Postens Riezlern in vorbildlicher Weise, mit Mut, größter Ausdauer und ohne jede Schonung der eigenen Person ihren verantwortungsvollen Dienst versehen haben. Damit haben sie dem Ansehen der öster-

reichischen Gendarmerie im Auslande bestimmt einen großen Dienst erwiesen. Ueber Anordnung des Alpinreferenten wurden von allen Toten noch Fingerabdrücke genommen, um so an Hand der deutschen Kennkarten eventuell notwendig werdende Ueberprüfungen der Identität auch später noch vornehmen zu können.

Es sei noch bemerkt, daß die Ablagerung der Lawine aus gepreßtem Pulverschnee und Packschnee besteht, die Entstehung der Lawine demnach jedenfalls auf die eingangs erwähnten besonderen Umstände zurückgeführt werden kann. Der Lawinengegell weist eine Länge von etwa 300 Meter auf, hat eine Breite von 250 bis 300 Meter und ist 2 bis 3 Meter hoch. Allerdings hat die darunter liegende Schneedecke allein schon eine Mächtigkeit von fast drei Metern, was wiederum zur Folge hatte, daß die großen Felsblöcke im Lawinengang den abgleitenden Schneemassen keinen großen Widerstand mehr bieten konnten. Es ist richtig, daß diese Lawine fast jedes Jahr als Frühjahrslawine, also als Naßschneelawine abgeht, doch hat sie noch nie die vom Berghang weit entfernt gelegenen Alphütten in der Talebene der Melköde gefährdet.

Abschließend möchte ich nur noch erwähnen, daß nach dem Bekanntwerden der Lawinenkatastrophe nicht nur der Gendarmerieposten Riezlern, sondern auch das Landesgendarmeriekommando in Bregenz von den verschiedensten in- und ausländischen Zeitungsredaktionen laufend telephonisch um alle möglichen Detailangaben bestürmt wurden und die gewünschten Auskunfterteilungen durchgeführt wurden.



ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Befehle der Besatzungsmacht (Waffenverbot) sind ebenso bindend wie Anordnungen österreichischer Verwaltungsbehörden.

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes hat der am 6. Jänner 1932 geborene Landwirtssohn Franz Z. im Jahre 1945 nach Kriegsende in K. eine Pistole Kal. 6.35 mm gefunden und diese dann im Hause seiner Eltern bis zum März 1950 verborgen gehalten. In diesem Vorgehen des Angeklagten lag für die Zeit vom 6. Juni 1946 bis zum 30. März 1950 der Tatbestand des Vergehens gegen das Waffengesetz.

Gegen dieses Urteil macht die Beschwerde des Angeklagten geltend, daß der Schuldspruch auf einem Rechtsirrtum des Erstgerichtes beruhe, da dem Franz Z. kein Einzelverbot hinsichtlich des Waffengesetzes erteilt worden sei. Der Angeklagte habe sich auch nicht staatsfeindlich betätigt und von ihm sei keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten gewesen. Er habe auch keine Möglichkeit gehabt, die Waffen abzuliefern, habe von dem Waffenverbot nichts gewußt und ein solches auch nicht verstanden, da er zur Tatzeit zum Teile noch nicht 14 Jahre alt gewesen sei.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Wie der OGH. schon in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, ist ein von der Besatzungsmächten im Sinne der Bestimmungen der Art. 2 lit. b und 5, Abs. 1 des Kontrollabkommens vom Juni 1946 erlassenes und öffentlich kundgemachtes Verbot des Waffenbesitzes einem von der österreichischen Verwaltungsbehörde ausgesprochenen Verbot im Sinne des § 23, Abs. 1 Waffengesetz, gleichzuhalten. Daß sich die Befehle der Besatzungsmacht an einen größeren Personenkreis richteten, widerspricht der Bestimmung des § 23, Abs. 1 Waffengesetz nicht, weil dann, wenn nach Ansicht der Besatzungsmacht die öffentliche Sicherheit als gefährdet anzusehen ist, an Stelle eines gesonderten Verbotes in jedem einzelnen Fall eine generelle Anordnung, die allen Zivilpersonen den Erwerb, den Besitz und das Führen der Waffen verbietet, treten kann. Das Erstgericht hat daher auch mit Recht die Ansicht vertreten, daß der Angeklagte den Bestimmungen des Waffengesetzes zuwider eine Schußwaffe besessen hat.

In dem Urteil ist auch davon, daß dem Angeklagten das Verbot, Waffen zu besitzen, nicht bekannt gewesen ist, nicht die Rede. Gegen eine solche Annahme spricht auch der Umstand, daß Franz Z. die von ihm gefundene Pistole in der Zeit vom 6. Juni 1946 bis 30. März 1950 verborgen gehalten hat. Es kann auch keine Rede davon sein, daß der Angeklagte innerhalb dieser Zeit nicht die Möglichkeit gehabt hat, die Waffe abzuliefern (OGH., 24. April 1950, 5 Os 271, KG. St. Pölten, 7 Vr. 662/50).

Oeffnen einer versperrten Türe mit einem im Versteck gefundenen Schlüssel.

Die Angeklagte H. wurde mit dem angefochtenen Urteil unter anderem des Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 171, 174 I lit. d StG. schuldig erkannt, weil sie der mit ihr in einem Heim wohnenden W. in zwei Angriffen zusammen 50 S aus einem versperrten Kasten gestohlen hat, den sie mit dem Schlüssel öffnete, den sie dem von der Bestohlenen benützten Nachtkästchen entnommen hatte.

Die Beschwerde ficht die Beurteilung der Tat nach dem § 174 I lit. d StG. unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 des § 281 StPO. an.

Sie beruft sich auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29. September 1931, 4 Os 409/31 (SSt. XI/67), die den Rechtssatz enthält: "Wer eine Tür versperrt und den Schlüssel in ein Versteck gibt, schafft dem gegenüber kein beträchtliches Hindernis, von dem er weiß, daß dieser das Versteck kennt". Es sei festgestellt worden, daß die Angeklagte das Versteck des Schlüssels kannte. Von ihrem Standpunkt aus sei also das Hindernis niemals ein beträchtliches gewesen. Die Unterstellung der Tat unter die Bestimmung des § 174 I lit. d StG. wäre nur dann gerechtfertigt, wenn festgestellt worden wäre, daß die Bestohlene nicht wissen konnte, daß die Angeklagte dieses Versteck auch kannte.

Der Beschwerde kommt Berechtigung nicht zu.

Auf die Entscheidung SSt. XI/67 kann sich die Nichtigkeitswerberin nicht mit Erfolg berufen: denn im vorliegenden Fall stellt das Urteil nicht fest, die Bestohlene habe gewußt, daß die Angeklagte das Versteck kannte. Das Urteil sagt vielmehr gerade im Gegenteil ausdrücklich, W. habe die Angeklagte H. vom Versteck des Schlüssels nicht in Kenntnis gesetzt, woraus folgt, daß die Bestohlene den Aufbewahrungsort des Schlüssels geheim halten wollte und nicht wußte, daß die Angeklagte das Versteck des Schlüssels kannte. Zu einer ausdrücklichen Feststellung, die Bestohlene habe nicht wissen können, daß die Angeklagte dieses Versteck auch kannte, von welcher Feststellung die Beschwerde die Unterstellung der Tat unter die Bestimmung des § 174 I lit. d StG. abhängig machen zu können glaubt, war das Erstgericht unter diesen Umständen nicht gehalten. Ein Feststellungsmangel haftet dem angefochtenen Urteil somit nicht an (vgl. SSt. XIX/43).

Mit der Auffassung, das Hindernis sei für die Angeklagte kein beträchtliches gewesen, weil sie das Versteck des Schlüssels kannte, befindet sich die Nichtigkeitswerberin in einem Rechtsirrtum.

Der Oberste Gerichtshof hat schon in zahlreichen Entscheidungen mit eingehender Begründung, so auch in den veröffentlichten Entscheidungen RZtg. 144/32, RZtg. 259/36, die einen völlig gleichgelagerten Fall betrifft, RZtg. 296/36, RZtg. 29/37, SSt. IV/54, OeJZ. 344/51 und andere, daß ein beträchtliches, die Sache gegen Wegnahme sicherndes Hindernis auch dann vorliegt, wenn der Täter das Versteck des Schlüssels zu einem versperrten Schloß ohne Wissen und Willen des Bestohlenen kennt und ihn zum Öffnen des versperrten Schloßes benützt. Denn das beträchtliche Hindernis für die Wegnahme von unter Verschuß verwahrten Sachen besteht in dem versperrten Schloß und es kommt dabei nur auf die Beträchtlichkeit des Hindernisses, nicht aber auf die Schwierigkeit seiner Beseitigung an. Das Erstgericht hat daher ohne Rechtsirrtum angenommen, das Schloß des Kastens habe ein beträchtliches, die Sache gegen Wegnahme sicherndes Hindernis gebildet, das die Angeklagte dadurch überwand, daß sie das Versteck des Schlüssels ausfindig machte und diesen zum Öffnen des Kastenschloßes benützte. Die Unterstellung der Diebstähle der Angeklagten H. aus dem versperrten Kasten der W. unter die Bestimmung des § 174 I lit. d StG. entspricht somit dem Gesetz (OGH., 16. 11. 51, 5 Os. 715; LG. Linz-Nord, Vr. 173).

Auslegung des § 6 StG.

Insoweit B. der "Uebertretung nach den §§ 6, 461/183 StG." schuldig erkannt wurde, steht das Urteil des Bezirksgerichtes W. mit dem Gesetz nicht im Einklange.

Der § 6 StG. besagt, daß jeder, der ohne vorläufiges Einverständnis nur erst nach begangenen Verbrechen dem Täter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vorteil zieht, sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechen schuldig macht, wie solches in der Folge des Strafgesetzes bestimmt werden wird. Diese gesetzliche Bestimmung stellt also nicht etwa — wie die Bestimmung des § 5 StG. — eine bei jedem Tatbestande anwendbare Form der Mitschuld auf, sondern besagt lediglich, daß die Fälle der Hilfeleistung nach begangenen Verbrechen und jene Fälle, in denen jemand aus einem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vorteil zieht, besonders geregelt werden. Eine solche besondere Regelung von Fällen der persönlichen Begünstigung des unmittelbaren Täters ist zum Beispiel in den §§ 214 ff., 307 StG. enthalten, während Fälle der sachlichen Begünstigung zum Beispiel in den §§ 185, 196, 109, 112, 116, 120 StG. geregelt werden. Eine "Uebertretung nach den §§ 6, 461/183 StG.", wie sie das Erstgericht im vorliegenden Falle für gegeben erachtet, ist somit begrifflich ausgeschlossen. Das Urteil des Bezirksgerichtes W. verletzt somit das Gesetz vor allem in der Bestimmung des § 6 StG., den es vollkommen unrichtig auslegt (OGH., 3. 10. 51, 5 Os 671, StrafbG. Wien, 9 U 2937/50).

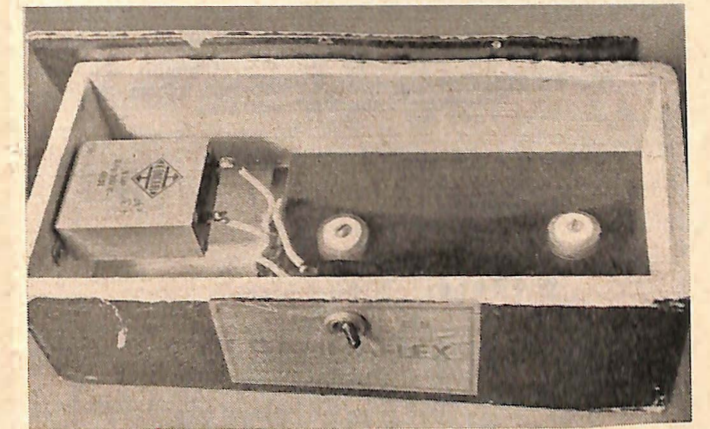
Erdstrahlen und Abschirmgeräte

Von Dr. VOLKER FRITSCH
Dozent an der Technischen Hochschule, Wien

Die rasche Entwicklung, die die physikalische Strahlenforschung in den letzten Jahrzehnten genommen hat, hat es leider auch mit sich gebracht, daß immer wieder Laien, die von den Schwierigkeiten der Strahlenforschung keine Ahnung haben, sich auf diesem Gebiete versuchen. Durch die Entdeckung besonders der radioaktiven Strahlen wurde unsere Wissenschaft und Technik in vielem grundlegend umgestaltet. Die Wissenschaft hat damals sicher bewiesen, daß sie selbst weitgehende Revisionen ihrer Anschauungen bereitwilligst vornimmt, wenn ein sicheres, durch ordentliche Experimente belegtes Beobachtungsmaterial vorgelegt wird. Neben der wissenschaftlichen Strahlenforschung, die heute einen sehr hohen Stand erreicht hat, und — man denke nur an die Entwicklung der Atomforschung — sicher in ihrer Bedeutung kaum zu übertreffen ist, gibt es leider auch eine Pseudoforschung, die mit geradezu mittelalterlichen Methoden arbeitet. Seit ungefähr fünfzig Jahren wird behauptet, daß aus dem Untergrund Strahlen kämen, die Krebs und andere Krankheiten erzeugen. Die Physik hat gar keinen Grund, sich gegen die Entdeckung neuer Strahlen zu wehren. Wenn sie aber trotzdem alle diese Mitteilungen nicht anerkennt, so hat dies einen guten Grund.

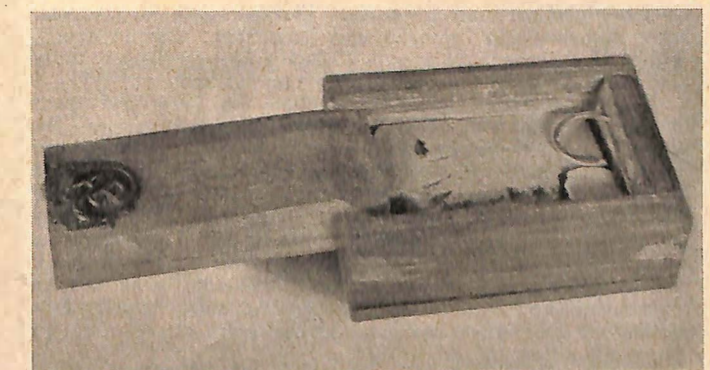
Bisher wurde nämlich jeder Beweis für die Existenz solcher Strahlen schuldig geblieben. Unter den verschiedensten Voraussetzungen wurden Versuche unternommen und eine ganze Flut von Veröffentlichungen aller Art darüber geschrieben. In keiner dieser zahlreichen Veröffentlichungen wurde aber irgend ein Beweis erbracht, der überzeugen könnte. Die Wissenschaft darf sich nicht damit begnügen, einfache Behauptungen aufzustellen. Eine Behauptung muß erst bewiesen werden und der Beweis muß vor allem so geführt werden, daß er nicht den Gesetzen der Logik widerspricht. In welcher Weise versuchen aber nun alle diese "Erdstrahlenforscher" den Beweis zu führen. Sie setzen die Wünschelrute oder das Siderische Pendel ein. Zu gleicher Zeit behaupten die Rutengänger und Pendler, daß sie auf Erdstrahlen ansprechen und versuchen damit, die Wirksamkeit ihrer Instrumente zu beweisen, während wieder die Erdstrahlenforscher die Wünschelrute oder das Pendel als Beweis für die Realität ihrer Strahlen heranziehen. Man versucht also auf diese Weise Unbekanntes mit Unbekanntem zu beweisen und man darf es daher nicht als ein Zeichen rückschrittlicher Gesinnung auffassen, wenn die Wissenschaft eine solche Beweisführung nicht anerkennt. Trotzdem also bis heute kein Beweis für die Existenz solcher Strahlen erbracht wurde, hat sich eine Gilde von Leuten gebildet, die sogenannte Entstrahlungsapparate verkaufen. Durch solche Entstrahlungsapparate soll die gesundheitsschädliche Wirkung dieser Strahlen aufgehoben werden. Ich habe im Laufe von ungefähr zwanzig Jahren Dutzende solcher Geräte gesehen und kann nur sagen, daß sie ein beispielloses Attentat auf die Dummheit des Menschen darstellen. Da wurde von einem Freiherrn von Pohl ein Gerät konstruiert, das aus einer leeren Kiste bestand, an der ein paar kleine Metallstreifen aufgeklebt waren. Es wurde zum Preis von 100 RM (Wert 1936) verkauft. Andere wieder gaben ihren Geräten ein technisches Aussehen. Altes Radiomaterial, das man nicht mehr auf andere Weise los wird, wird in einer völlig unsinnigen Weise zusammengebaut und um teures Geld verkauft. Eine andere Gruppe wieder offeriert Holzkästchen, in denen Lehm, Wachs und ähnliches enthalten ist. Dabei behauptet aber jeder, der ein solches Gerät "erfunden" hat, daß nur sein Gerät wirksam sei, alle anderen aber einen Schwindel darstellen. Selbst wenn man schon die Existenz dieser Erdstrahlen annehmen würde, wäre es doch ganz ausgeschlossen, sie mit vollkommen verschiedenartigen Geräten abzuschirmen. Während die einen Abschirmkreise bauen, deren Wellenlänge im 100- und 1000-m-Band liegt, behaupten die anderen, das gleiche mit Geräten zu erzielen, deren Wellenlänge kleiner als 1 mm ist. Allein diese Diskrepanzen müßten jedem vernünftigen Menschen be weisen, daß es sich hier entweder um das Werk von Schwindlern handelt, zumindest aber um Dinge, die nicht ernst zu nehmen sind. Trotzdem gelingt es diesen Leuten immer wieder, ihre Erzeugnisse um gutes Geld zu verkaufen. Dies ist aber auch von einem anderen Standpunkt aus betrachtet, sehr be-

denklich. Es sind viele Fälle bekannt, in denen Personen, die an Krebs litten, im Vertrauen auf die Wirksamkeit solcher Geräte, ärztliche Hilfe zurückwiesen. Erst als sie dann erkennen mußten, daß die Geräte vollkommen wirkungslos sind, wandten sie sich an den Arzt, der aber im vorgeschrittenen

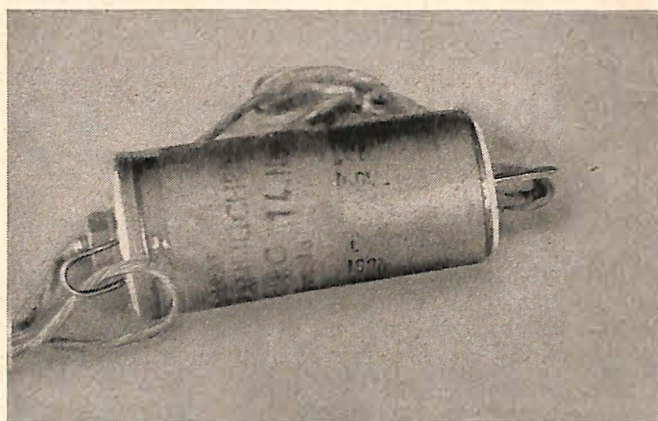


Dieser sogenannte "Entstrahlungsapparat" beinhaltet ein paar Bogen Stanniopapier und einen Kondensator, wie er mehrfach in jedem Radioapparat vorkommt. Ein Ingenieur ist der Konstrukteur dieses "Therapieapparates" mit dem Zaubernamen "Gammalflex"

Stadium nicht mehr helfen konnte. Es ist daher unbedingt notwendig, daß man besonders die Bevölkerung am flachen Lande entsprechend aufklärt. Die Wissenschaft studiert alle Strahlungsprobleme und sie wendet auch ihr Augenmerk den damit zusammenhängenden Fragen zu, also zum Beispiel biologischen Effekten, wie sie durch die Wünschelrute angezeigt werden, dem Orientierungssinn bestimmter Tiere und vieles andere. Sie geht bei diesen Untersuchungen aber mit jenem Maß von Kritik vor, das unbedingt notwendig ist. Wer nicht die notwendigen physikalischen Kenntnisse besitzt, kann einfach nicht auf diesem Gebiet erfolgreich tätig sein, weil es ihm an den notwendigen Voraussetzungen fehlt. Gerade in Oesterreich wurde auf dem Gebiete der Strahlenforschung und ihrer medizinischen Anwendung sehr wichtige Arbeit geleistet. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß die Bevölkerung nicht durch unverantwortliche Elemente zu Schaden kommt.



Der Postamtsdirektor i. P. A. B. nahm zu seinem "Entstrahler" ein bißchen Lehm und Wachs, dazu einen alten Messingring von der Vorhangstange, steckte ein Glasröhrchen, gefüllt mit Olivenöl, hinein und fertigt war das Wundergerät zur Bannung der furchtbaren Strahlen. Das Ganze in einem Holzkastel mit A. B. versiegelt, wurde als Universalmittel gegen die "krankheitserregenden Erdstrahlen" gepriesen



Dieser "Entstrahler" enthält einen Rollkondensator. Das so konstruierte Gerät sollte einfach um den Hals gehängt oder am Armgelenk hängend getragen werden, dann würden alle "schädlichen Erdstrahlen" unwirksam

Nondorfer
mechanische
Weberei

BRÜDER KOLLER & CO.
EINLAGESTOFFE

Wien I, Rudolfsplatz 6
Fernruf U 29 0 35

Ist Ihr Kind verkehrstüchtig?

Von Gendarm WALTER RODLAUER
Landesgendarmeriekommando für Tirol

Wir wissen, daß viele unserer Siedlungen, gleichgültig, ob Städte oder Dörfer, aus einer fernen Zeit stammen, die praktisch frei war von dem Getriebe der Technik, das wir heute landläufig als "Verkehr" bezeichnen. Viele unserer Siedlungen sind daher auch in ihrer Bauart den Anforderungen, die heutzutage an das Straßennetz gestellt werden, nicht mehr ausreichend gewachsen. Dies findet beredten Ausdruck vor allem in Unübersichtlichkeit und Enge der Straßen sowie in unzulänglicher Trennung von Fahrbahn und Bürgersteig. Gerade aber in solchen Verhältnissen ist es von vielfacher Notwendigkeit, unsere Kinder entsprechend "verkehrstüchtig" zu machen.

Es gibt heutzutage zahlreiche Familien, wo Vater und Mutter in Arbeit stehen und wo die Wartung der Kinder älteren Personen, wie Großmüttern und Tanten, anvertraut ist. Solcher Obhut ist nun neben der natürlicherweise größeren Neigung zur Nachsicht auch eine auf dem Altersunterschied begründete Schwerfälligkeit zu eigen, die die Kinder nicht selten auszunutzen verstehen. In allen Fällen, besonders aber, wo ältere Personen die Kinder beaufsichtigen, oder gar, wo bestimmte soziale Umstände dazu geführt haben, daß die Kinder ohne Erwachsenenbegleitung auf der Straße spielen und sich "herumtreiben" dürfen, ist eine ganz entschiedene Erziehung des Kindes von kleinst auf notwendig.

So ist es bereits mit dem Augenblick, wo das Kind auf der Straße seine ersten Schritte glücklich durchgestanden hat, angezeigt, das "Handgeben" bzw. das "Handauslassen" vollkommen und einzig vom Willen des Erwachsenen abhängig zu machen — und wenn es auch darüber anfänglich ein "herzzerägendes" Protestgeschrei gibt. Gleichzeitig sollten wir auch beginnen, das Kind über die Begriffe "Bürgersteig" und "Fahrbahn" aufzuklären. Wir zeigen ihm zum Beispiel, daß "unten" nur die Radfahrer und die Autos fahren, daß "heroben" aber nur die Leute gehen,

der Vater, die Mutter usw. Auf diese Weise wird es uns leicht gelingen, unsere Schützlinge zuerst durch geduldige Worte, dann, wenn nötig, durch Zurechtweisungen und schließlich nur durch einen befehlenden Blick vom Betreten der Fahrbahn abzuhalten. Erst wenn wir solches mit hinlänglicher Sicherheit erreicht haben, kann man dem Kind auf dem Bürgersteig eine größere Freiheit gestatten. Für dieses Stadium bleibt aber strikt zu beachten, daß das Kind beim Ueberqueren der Straße erstens dazu angehalten wird, dem Erwachsenen noch auf dem Bürgersteig die Hand zu geben und sie erst am jenseitigen Straßenufer auszulassen, und zweitens, daß es belehrt wird, vor dem Betreten der Fahrbahn nach links und rechts zu schauen, ob sich irgendein Fahrzeug nähert. Ist das Kind soweit an der Hand des Erwachsenen erzogen, kann (mit Vorsicht) begonnen werden, das Kind ohne Handgeben, aber in aufmerksamster Begleitung der Großen, die Straße, auch die verkehrssichere, überqueren zu lassen. Es ist hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß man dem Kind auf der Fahrbahn nicht Hast und Schnelligkeit einbläut, sondern daß man die Kleinen übt, sich vorerst zu vergewissern, ob "etwas kommt", und dann sich langsam, das heißt, in jeder Sekunde zum Stehenbleiben bereit, über die Fahrbahn zu bewegen. Erwachsene, die ihre Kinder mit "Schnell! Schnell!" über die Straße hetzen und dabei glauben, den Kleinen Verkehrssicherheit zu vermitteln, sind, wie die Statistiken der Unfälle beweisen, absolut irriger Meinung. Durch solcherlei "Antreibung" lernt das Kind niemals, die jeweilige Lage auf der Fahrbahn gefaßt zu überblicken und sich entsprechend zu verhalten, es wird vielmehr im Kinde ein Angstkomplex erzeugt, dessen Folge nicht selbstsichere Verkehrstüchtigkeit, sondern ein nicht notwendiges Ausmaß von Furcht vor der Fahrbahn sein wird, das erst recht zu einem Unfall führen kann. Bereits in diesem Stadium der Verkehrserziehung ist es zweckmäßig, das Kind beim Herannahen eines Fahrzeuges über den voraussichtlichen Weg aufzuklären, den dasselbe nehmen wird, bis es am Kinde vorüber ist dementsprechend wird das Kind lernen, zurückzutreten, stehen-zubleiben oder noch weiterzugehen. Erst wenn es unter all diesen Bedingungen vielfach die Fahrbahn überschritten hat, kann versucht werden, das Kind vollkommen allein über die Straßen gehen zu lassen. Dann erst ist das Kind in bezug auf die Fahrbahn als Fußgänger verkehrstüchtig, dann kann man auch beginnen, dem Kind kleinere Besorgungen beim Kaufmann zu übertragen oder es allein Besuche in der Nachbarschaft machen zu lassen. Der Großteil der Verkehrsteilnehmer ist Kindern gegenüber gewiß sehr rücksichtsvoll. Es gibt aber nach wie vor leider auch Wildlinge.

Aber nicht nur unseren Kleinkindern heißt es, Verkehrssicherheit anzuerziehen. Auch die größeren Kinder müssen immer wieder gewarnt werden: einerlei, ob sie nun auf den Straßen der Stadt oder des Dorfes, das an einer größeren Durchzugsstraße liegt, vielfach wie blind ihren Reifen oder anderen Spielen nachhetzen, oder ob sie sich mit Dreirädern, Tretautos, Rollern oder Fahrrädern fortbewegen. Besonders den roller- und rad-fahrenden Kindern schärfe man ständig ein, auf der rechten Seite zu bleiben und beim Umkehren oder Einbiegen zeitgerecht ein Armzeichen zu geben. Auch auf die Gefahr des Kurvenschneidens weise man hin sowie auf die erhöhte Rutsch- und Sturzgefahr bei nasser Straßendecke.

In jedem dieser verschiedenen "Verkehrserziehungsstadien" ist das Kind betont streng zu halten und der geringste Verstoß gegen die Weisungen der Erwachsenen weniger mit Schlägen, als viel besser mit Verboten, wie Fahrzeugentzug und Hausarrest, zu bestrafen. Es mag dies sehr hart klingen. Wir Eltern müssen uns aber so verhalten, denn die Gefahr, in der die Kinder schweben, ist zu groß.

Wenn unsere schulfahrenden Kinder den Autobus, die Straßenbahn oder die Eisenbahn benützen, müssen wir die Kinder von einem zu weiten Hinausbeugen aus dem Fenster und einem vorzeitigen Öffnen der Türen abhalten. Das "Fenster-schauen" in der Eisenbahn birgt im übrigen für die Augen die Gefahr des Ruß- und Funkenfluges. Lassen wir daher die Kinder am offenen Fenster weder in die Fahrtrichtung schauen noch in der Fahrtrichtung sitzen. Nicht ohne Gefahr ist natürlich auch der Aufenthalt von Kindern auf den Plattformen der immer wieder stoßenden Eisen- und Straßenbahn. Wollen wir mit unseren Kleinen eine Radfahrt unternehmen, so ist die günstigste Anbringungsstelle des Kindersitzes zwischen Lenker und Sattel. Gewöhnen wir hier das Kind von Anfang an daran, die Hände ruhig auf dem Lenker zu halten und still zu sitzen. Die zeitgerechte Verwendung von Fußstützen und Sitzpolstern ist empfehlenswert, um gesundheitliche Schäden auszuschalten.

Mögen alle Eltern und Erzieher diese so wesentlichen und den Kindern so einfach zu vermittelnden Ratschläge beachten — es würde dadurch gewiß eine weit geringere Anzahl von schwerverletzten oder gar toten Kindern zu beklagen sein!

BILANZ

über die Tätigkeit
der österreichischen Bundesgendarmerie
im Jahre 1951

Zum Jahresabschluß legen die Landesgendarmeriekommanden im Sinne des Erlasses 214.279—5/50 vom 4. Oktober 1950 und gemäß § 42 der Kanzleivorschrift I. Teil, Uebersichten über die im abgelaufenen Jahre von der Bundesgendarmerie erzielten wesentlichen Dienstleistung und geleisteten besonderen Dienste vor. Diese Uebersichten bilden eine Bilanz der im öffentlichen Sicherheitsdienst durch die Bundesgendarmerie erzielten Erfolge und Dienstleistungen über Aufforderung oder aus eigenem Antriebe für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden, wie auch verschiedener im Sinne der Dienstvorschriften vorgeschriebenen Amtshandlungen.

Obwohl die Ausübung der Pflicht oft unter den schwierigsten Verhältnissen erfolgen mußte, so zeigen die nachstehend angeführten Zahlen eindeutig, daß sich jeder einzelne Gendarmeriebeamte ohne Unterschied des Dienstgrades voll und ganz eingesetzt hat um seine Pflicht gegenüber Volk und Heimat zu erfüllen.

Wenn auch Berichte und Bilanzen meist nur trockene Zahlen aufweisen, so geben nachstehende Ziffern bei einiger Betrachtung eine übersichtliche Darstellung und beredtes Zeugnis von den hervorragenden Qualitäten unseres Korps und seiner Angehörigen.

Vorerst soll jener 7 Kameraden gedacht werden, die in Ausübung ihrer beschworenen Pflicht ihr Leben lassen mußten, wodurch sich die Zahl der seit dem Jahre 1945 im Dienste verunglückten oder ermordeten Gendarmeriebeamten auf 107 erhöht hat. Außerdem erlitten 43 Gendarmeriebeamte ebenfalls in Ausübung des Dienstes schwere Verletzungen.

Nachstehend werden auszugsweise die wichtigsten Daten aus dieser Uebersicht angeführt.

Im abgelaufenen Jahre wurden 10.709 Verhaftungen wegen Verbrechen und Vergehen vorgenommen, 83.156 Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sowie 227.359 Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen aus eigenem Antriebe erstattet. Ueber Aufforderung von Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden 114.626 bzw. über Auftrag von Verwaltungsbehörden 799.984 Geschäftsstücke behandelt. Zum Zwecke der Strafrechtspflege wurden 9410 Hausdurchsuchungen vorgenommen. Zahlenmäßig wurden 405.455 Amtshandlungen nach dem Organmandatsverfahren durchgeführt, bei denen 1.850.455 S eingehoben werden konnten. Bei Auffindung von Leichen wurden 1378, verirrt, abgängigen und entlaufenen Personen 982, bei Unfällen 14.978 und bei Elementarereignissen 2377 Interventionen vorgenommen, wobei 5179 Gendarmeriebeamte beteiligt waren.

Im alpinen Rettungs- und Bergungsdienst wurden bei 484 Unternehmungen 257 Rettungen und 219 Bergungen durchgeführt.

Die durch die Tätigkeit der österreichischen Bundesgendarmerie im Jahre 1951 zustandegebrachten Vermögenswerte belaufen sich auf 13.827.924.62 S. An Anzeigen und Berichten wurden 4.034.230 Geschäftsstücke behandelt.

Im Zuge des Sicherheitsdienstes wurden 757.785 Fuß-, 56.555 Fahrrad-, 5288 Ski-, 60.479 Kraftfahrzeug-, 425 Wasserfahrzeug- und 15.718 Eisenbahnpatrouillen verrichtet.

In Ausübung des Dienstes war in 134 Fällen die Ausführung von Waffengebräuchen gegen Gesetzübertreter notwendig geworden.

Die bei der Bundesgendarmerie in Verwendung stehenden Diensthunde wurden in 313 Fällen angefordert, von denen in 278 Fällen entsprochen wurde. Bei diesen Einsätzen konnten 67 Erfolge und 113 Teilerfolge erzielt und gestohlenen oder geraubtes Gut in der Höhe von 113.098 S zustandegebracht werden. Außerdem gelang es durch den Einsatz von Hunden einen Mörder und einen Räuber zu verhaften. Mit Hilfe von Gendarmerie-Lawinensuchhunden war es schließlich möglich, vier Personen aus Tiefen bis zu sechs Meter zu bergen.

Diese stolze Bilanz soll zeigen, daß die österreichische Bundesgendarmerie auch im abgelaufenen Jahre nach wie vor ihre Pflicht restlos erfüllt hat.

Wichtige Erlässe

FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE BUNDESGENDARMERIE

Sonderbekleidung für die österreichische Bundesgendarmerie (für Diensthundeführer der Lawinensuchhunde)

Unter Bezug auf den hstg. Erlaß, Zl. 208.409—5/51 vom 10. April 1951 wird für die Diensthundeführer, deren Diensthunde bereits als Lawinensuchhunde ausgebildet und verwendet werden, zusätzlich zu ihrer Sonderbekleidung nachstehende Sonderbekleidung normiert:

- 1 Anorak, gendarmeriegrau,
- 1 Paar graue Wollfäustlinge mit langen Stulpen,
- 1 Paar graue wasserdichte Ueberfäustlinge mit langen Stulpen und Verschuß,
- 1 Schneibrille (Allaisbrille) mit grünen Gläsern.

Bezüglich Tragen, Anforderung, Ausgabe, Pflege, Instandhaltung und Evidenzhaltung dieser Sonderbekleidungsarten gelten die Bestimmungen des eingangs angeführten Erlasses.

In diesem Erlaß sind als Punkt 12a die angeführten Sonderbekleidungsarten "Für Diensthundeführer von Lawinensuchhunden" entsprechend vorzumerken.

Inspektionsdienst an Sonn- und Feiertagen, Ersatzruhetag

Dem Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, ist zur Kenntnis gelangt, daß Gendarmeriebeamten, die an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag Inspektionsdienst verrichten, kein Ersatzruhetag gewährt wird.

Als Ablehnungsgrund wird hierbei auf den hstg. Erlaß, Zl. 159.815—5/46 vom 17. Februar 1947 (A. V. f. d. ö. Bund-Gend. Nr. 2/47, fortl. Z. 7), Abschnitt I, Punkt 8, Abs. 1, nach welchem für einen solchen Dienst ein Ersatzruhetag nur nach Zulässigkeit des Dienstes gewährt werden kann, verwiesen.

Unter Bezug auf den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 31. März 1927, Nr. 174.495/1926 (A. V. der GZD. Nr. 2/27, fortl. Z. 8) wird der Punkt 8, Absatz 1, letzter Satz des ob angeführten Erlasses wie folgt abgeändert:

Falls der Inspektionsdienst an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag verrichtet wurde, ist dem Beamten je nach der Dauer des Inspektionsdienstes ein halber bzw. ein ganzer Ersatzruhetag zu gewähren.

Wie lese ich eine KARTE

Von Gend.-Oberst WILHELM WINKLER, Alpinreferent des Gendarmeriezentralkommandos

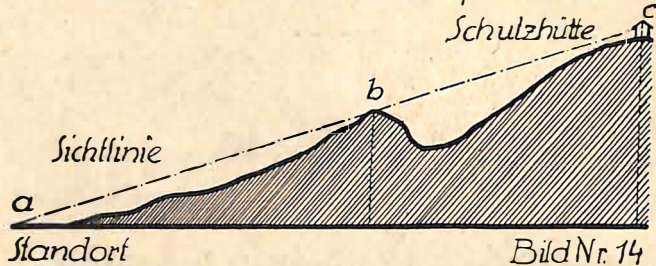
(Schluß)

Noch einige praktische Winke für das Profilieren:

Die mit einem Papierstreifen aus einer Karte entnommenen Schnittpunkte der Basislinie mit den Schichtenlinien werden zweckmäßig mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Diese Bezeichnung vermeidet Irrungen und ermöglicht ein bequemes und übersichtliches Arbeiten. Bei gutem Augenmaß braucht man auf die Basislinie keine senkrechten Linien errichten, sondern man trägt senkrecht über den Marken auf der zutreffenden Höhenlinie den Endpunkt auf.

In den bisherigen Beispielen wurde immer in der Falllinie des Hanges oder in der Richtung des fließenden Wassers profiliert. Man kann selbstverständlich mit einem Schnitt einen Hang auch in einem spitzen Winkel schneiden und davon sein Profil dar-

Sichtbarkeit von Geländepunkten



stellen. Wohl die wenigsten Wege oder Steige im Gebirge führen in der Falllinie bergan oder bergab. Die Konstruktion eines Profils im spitzen Winkel zu den Schichtenlinien geschieht nach den gleichen Grundsätzen wie ein solches in der Falllinie eines Hanges. Da sich die Abstände zwischen zwei Schichtenlinien im spitzen Winkel naturgemäß verlängern, verkleinert sich selbstverständlich der Geländewinkel, da er ja den Hang in schiefer Richtung schneidet. Auf diesen Umstand ist beim Profilieren besonders zu achten, da gerade im Winter die tatsächliche Hangneigung (Fallrichtung) wegen Lawengefahr besonders wissenschaftlich wert ist. Verläuft ein Schnitt auf der Karte parallel mit einer Schichtenlinie, so ist der Geländewinkel gleich Null.

Ebenso ist das Profilieren nach einer gewundenen Linie gleich wie bei einem geraden Schnitt. In der Profildarstellung wird die gewundene Linie in x-beliebige Gerade zerlegt; diese ergeben sodann auf einer Zeichnung aneinandergereiht die gesamte Profillinie der Geländeform ohne Rücksicht auf die geographischen Richtungen. Ein solches Profil ist im schwierigen Gelände entlang den Teilstrecken einer Kursskizze für die Orientierung im Nebel und Sturm von unschätzbarem Werte.

Die praktische Verwertung solcher Profile liegt nicht nur in der zeichnerischen Darstellung der Steigungen oder Senkungen eines Geländes, einer Straße oder eines Weges, sondern in der tatsächlichen Ermittlung der wirklichen Länge eines Weges oder einer Route. Da alle neuzeitlichen Karten im geometrischen Grundriß gezeichnet sind, kann die wirkliche Länge einer Strecke, einer Straße oder eines Weges nur dann direkt aus der Karte entnommen werden, wenn diese Geländelinie in der Waagrechten oder Horizontalen liegt. Horizontale Flächen auf einer Karte sind, da sie bei einem angenommenen senkrechten Lichteinfall nicht beschattet werden, weiß dargestellt und weisen keine Schichtenlinien auf. Alle geneigten Flächen hingegen sind je nach ihrer Neigung zur horizontalen Fläche entweder toniert, geschummert oder schraffiert und weisen einen deutlichen Schichtenplan auf.

Aus den Abständen der Schichtenlinien kann bei entsprechender Übung im Kartenlesen schon ungefähr auf die Geländeneigung in Grad geschlossen werden.

Aus geneigten Hängen aber kann die wirkliche Länge einer Strecke nur durch die Darstellung der Geländelinie im Profil — also im Schnitt — vermittelt werden.

So wie die Basislinie auf der Karte, so erscheint auch die dargestellte Geländelinie im Profil im jeweiligen Kartenmaßstab. Ihre Länge in Millimetern muß daher entweder mit dem Maßstab multipliziert oder auf den Kartenmaßstab übertragen werden, um die wahre Länge in der Natur zu ermitteln.

Oft ist es notwendig, zu wissen, ob von einem bestimmten Kartenstandort aus ein Berg, eine Schutzhütte, eine Kirche oder ein anderer Ort gesehen werden kann. Hier gibt auch wieder eine in die Karte als Profilschnitt eingezeichnete Sehlinie die allerbeste Auskunft. Die Sehlinie verläuft aber immer in gerader Richtung. Auf besonders weite Entfernungen müßte daher bei der Darstellung der Sichtbarkeit eines Berges oder eines Objektes die Erdkrümmung berücksichtigt werden.

In unserem Beispiel lautet die Frage, ob eine Schutzhütte vom Geländepunkt a aus über eine Bodenwelle hinweg gesehen werden kann. (Siehe Zeichnung Nr. 14.)

Aus der Zeichnung geht hervor, daß die durch das Profil dargestellte Sehlinie zwar über das Gelände, auf dem das Schutzhaus steht, hinweggeht, aber auf das Dach des 5 m hohen Hauses noch auftrifft. Das Dach des Schutzhauses müßte also gesehen werden, sofern es sich in der Farbe von der Umgebung abhebt und nicht natürlicher Pflanzenbestand die Sicht verhindert.

Zum Zwecke der Bestimmung der Sicherheit eines Ortes kann ein Profil der Höhe nach in einem willkürlich größeren und möglichst praktischen Maßstab gezeichnet werden. Der Basislinie nach aber ist der Kartenmaßstab einzuhalten. Es ist also die aus der Karte entnommene Basislinie zu verwenden.

Durch die willkürliche Vergrößerung des Höhenmaßstabes wird eine Sehlinie nicht verzerrt, wohl aber die praktische Arbeit bei größter Genauigkeit leicht gemacht.

Werden von einem Gipfel aus rings im Kreise zu den umliegenden Höhepunkten oder Objekten Profile für die Bestimmung der Sichtbarkeitsgrenze gezeichnet oder durch einfache Schätzung festgestellt, so ergeben diese den Gesichtskreis oder die Aussicht. Diese Profile können in aller Ruhe vor Antritt einer Tour zurechtgelegt werden.

Der praktische Profilmesser

Die zeichnerische Tätigkeit des Profilierens erfordert in der Regel sehr viel Zeit und im kleinen Maßstab große Genauigkeit.

Für Orientierungszwecke aber ist es oft notwendig, daß rasch und genau die notwendigen Profile aus der Karte entnommen werden. Diesem Zwecke dient der Profilmesser, der auf einfache Art und Weise für jeden Kartenmaßstab entworfen werden kann.

Bei der Verwendung des Profilmessers kann die zeichnerische Tätigkeit entfallen, weil das Böschungsdreieck sofort mit der

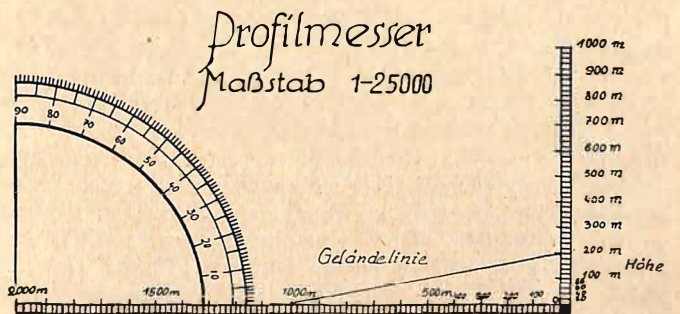


Bild Nr. 15

Geländelinie (wahre Strecke in der Natur) und der Größe des Böschungswinkels (Hangneigung) ermittelt werden kann.

Die Konstruktion eines Profilmessers wird wie folgt ausgeführt:

1. Im Scheitelpunkt der Basislinie und der Höhe liegt der rechte Winkel des Böschungsdreiecks und somit der Nullpunkt für den Kartenmaßstab und die Schichtenhöhe. Vom Nullpunkt aus wird nun nach links — entlang der Basislinie — der Maßstab 1:25.000 in der für das Profilieren nötigen Länge aufgetragen. Auf der senkrechten Linie (Höhe) werden die Abstände der Schichten im Maßstab 1:25.000 gezeichnet. Hierauf wird im linken Endpunkt der Basislinie bei 1000, 1500 m usw. die Winkeinteilung (Transporteur) bis zu 90 Grad konstruiert.

Somit ist der Profilmesser für eine Alpenvereinskarte im Maßstab 1:25.000 für den praktischen Gebrauch fertig.

Bei der Konstruktion eines Profilmessers im Maßstab 1:50.000 wird auf der Basislinie dieser Maßstab aufgetragen. Die Höhenlinie erhält die im Maßstab 1:50.000 umgerechneten Werte der Abstände der Schichten eingezeichnet.

Das praktische Profilieren auf einer Karte mit einem solchen Profilmesser geschieht auf folgende einfache Art und Weise: (Siehe Zeichnung Nr. 15.) Zuerst wird in der Karte jene gerade Linie (Basislinie) festgestellt, von der man ein Profil benötigt. Sodann wird der Profilmesser auf den Schichtenlinien angesetzt. Nun wird auf der Basislinie mit dem aufgetragenen Kartenmaßstab der Endpunkt des Geländeschnittes bestimmt. Somit steht die Länge der Basislinie im Maßstab 1:50.000 fest. Aus der Anzahl der durch die Basislinie durchschnittenen Schichtenlinien kann die Höhe des Böschungsdreiecks bestimmt werden. Da auf der senkrechten Linie (Höhe) vom Nullpunkt aus die Abstände der Schichten im Maßstab 1:25.000 aufgetragen sind, kann somit auch dieser Endpunkt bestimmt werden.

Somit ergibt die Verbindung beider Endpunkte durch eine Gerade die Gelände- oder Profillinie mit ihrem Neigungswinkel (Geländewinkel) zur horizontalen Basislinie. Der so gefundene Geländewinkel kann durch die Parallelverschiebung mit zwei Dreiecken oder einem Dreieck und einem Lineal auf den am linken Endpunkt gezeichneten Transporteur in Grad gemessen werden.

Erhält man aus einem Profil im Maßstab 1:25.000 keine ausreichend genauen Werte, so kann man mit dem gleichen Profilmesser den Maßstab auf einfache Weise vergrößern. Nimmt man zum Beispiel auf dem Profilmesser sowohl die Länge der Basislinie als auch die Höhe doppelt, so ist das Böschungsdreieck im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Selbstverständlich hat dann auch die Geländelinie den Wert in diesem Maßstab.

Für Orientierungszwecke ist es oft notwendig, einen in der Natur begangenen und in seiner Länge durch Schritte usw. festgestellten Weg auf der Karte zu übertragen, um so den genauen Kartenstandort zu finden. Eine vollkommen ebene Strecke in der Natur kann selbstverständlich, umgerechnet auf den Kartenmaßstab, sofort in die Karte übertragen werden, weil eine horizontale Strecke in der Wirklichkeit auf einer Karte nur um den Kartenmaßstab verkleinert dargestellt ist.

Geneigte Hänge aber erscheinen auf der Karte, je nach ihren Böschungswinkeln, nur in ihrer Projektionslänge auf. Man benötigt daher zur Uebertragung einer geneigten Strecke auf eine Karte auch ihren Gelände- oder Böschungswinkel. Zu diesem Zwecke wird in der Natur nicht nur die Länge des zurückgelegten Weges, sondern auch der Neigungswinkel dieser Wegstrecke zur Horizontalen (also der Geländewinkel) mit einem Klinometer oder einer Uhr gemessen.

Somit sind die Bestimmungselemente eines Böschungsdreiecks, und zwar eine Seite und zwei Winkel (Geländelinie, Böschungswinkel und Winkel zu 90 Grad) gegeben.

Mit dem Profilmesser kann nun ohne zeichnerische Tätigkeit die Länge der Basislinie und der Höhe bestimmt werden. Zu diesem Zwecke legt man die in der Natur festgestellte und auf den Kartenmaßstab umgerechnete Geländelinie mit dem gemessenen Geländewinkel am Transporteur an. Die Neigung der Geländelinie wurde somit in Übereinstimmung mit der Natur auf dem Profilmesser genau fixiert.

Da die Geländelinie in ihrer maßstäblichen Länge auch feststeht, wird sie mit zwei Dreiecken oder einem Lineal und einem Dreieck so lange parallel verschoben, bis ihre Endpunkte mit der Höhen- und Basislinie zusammenfallen. Die Länge der so ermittelten Basislinie entspricht somit der Länge der auf der Karte dargestellten geneigten Geländelinie.

Ebenso kann die überwundene Höhe (Tiefe) in Metern aus der Höhenlinie abgelesen werden. Die Uebertragung der so gefundenen Basislinie auf die Karte ergibt somit den neuen Kartenstandort. Die dabei überwundene Höhe oder Tiefe kann zur Kontrolle benützt werden.

Das Böschungsdreieck kann aber auch mit der in der Natur ermittelten Wegstrecke (Geländelinie) und der dabei überwundenen Höhe oder Tiefe, die mit dem Höhenmesser gemessen wird, konstruiert werden. Für die Konstruktion des Dreiecks sind somit wieder drei Elemente gegeben, und zwar die Geländelinie, die Höhe und der Winkel zu 90 Grad.

Nun wird das Böschungsdreieck wie folgt konstruiert:

Die Länge der Geländelinie und Höhe in Metern wird auf den Kartenmaßstab umgerechnet. Im Maßstab 1:25.000 ist 1 mm Länge oder Höhe im Böschungsdreieck gleich 25 m in der Natur. Sodann trägt man die in ihrer Länge noch unbekanntes Basislinie als waagrechte Linie auf und errichtet an einem angenommenen Endpunkt den rechten Winkel. Nun wird an diesem Endpunkt die Höhe aufgetragen und in ihrer Länge fixiert. Somit



Hunderttausende Männer greifen jeden Morgen nach Elida Rasiercreme, denn sie wissen: Elida Rasiercreme erweicht selbst den sprödesten Bart im Nu und macht das Rasieren leicht. Selbst empfindlichste Haut bleibt ohne Spannen und Röte — wird wundervoll glatt.

Ja,
das ist wahrer Rasierkomfort —
wirklich glatt
wirklich rasch
wirklich mühelos!

Der Schaum bleibt dicht und feucht

ELIDA
Rasiercreme
In neuer Packung — die große Tube für 100 Rasuren

ist ein Endpunkt der Geländelinie gegeben. Wenn nun die in ihrer Länge bekannte Geländelinie von diesem Endpunkt mit einem Zirkel oder einem Lineal aufgetragen wird, so schneidet sie die Basislinie in einem Punkte. Somit steht die Länge der Basislinie fest. Der von der Geländelinie und der Basislinie eingeschlossene Winkel entspricht der Hangneigung in der Natur in Grad.

Durch die Uebertragung der so gefundenen Basislinie auf die Karte findet man wieder den neuen Kartenstandort. Der ermittelte Geländewinkel kann zur Kontrolle benützt werden.

Wer seinen Standort in der Natur mit der Karte oder Skizze nicht vergleichen kann, hat die Orientierung verloren. Ein Alpinist muß daher immer in der Lage sein, eine aus der Karte entnommene Basislinie als Geländelinie in die Natur oder eine in der Natur begangene Geländelinie als Basislinie in die Karte zu übertragen. So steht jederzeit sowohl der Gelände- als auch der Kartenstandort fest und man weiß immer, selbst bei Nebel oder Sturm, Tag oder Nacht, wo man sich befindet und wie man zu gehen hat. Man unterscheidet daher für eine sichere und einwandfreie Orientierung zwischen den Horizontal- und den Vertikalwinkeln.

Die Horizontalwinkel werden mit einem Kompaß gemessen und ergeben jeweils die Größe der Abweichung in Grad von der immer gleichbleibenden Nordrichtung. Diese Winkel liegen auf der Karte in der Kartenebene, also horizontal oder waagrecht, und in der Natur in einer gedachten Ebene, die dem gerade innehabenden Standort entspricht.

Die Vertikalwinkel hingegen werden in der Natur mit einem Klinometer oder einer Uhr gemessen oder aus einer Karte mit einem deutlichen Schichtenlinienplan durch das Böschungsdreieck konstruiert.

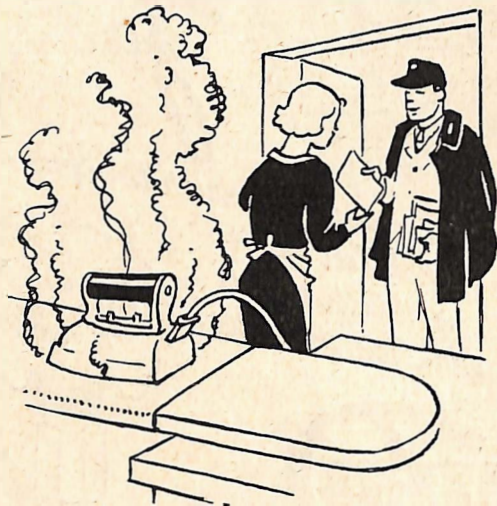
Die Basislinie liegt sowohl auf der Karte als auch in der Natur immer waagrecht oder horizontal, die Höhe steht auf dieser Linie lotrecht, das ist im Winkel von 90 Grad und die Geländelinie zeigt die Neigung (Steigung oder Gefälle) in der Natur an.

Bei einer vollkommen ebenen Fläche ist der Geländewinkel 0. Bei einer senkrechten Wand 90 Grad. Die dazwischenliegenden Hangneigungen liegen daher zwischen 0 und 90 Grad. Ein Horizontalwinkel wird mit dem Kompaß je nach der Abweichung von der Nordrichtung bis zum vollen Winkel von 360 Grad gemessen. Ein Vertikalwinkel kann höchstens 90 Grad betragen.

Berichtigung zur Februar-Fortsetzung auf Seite 19

MITTEILUNGEN

DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG



Brandursache:

Mängel an elektrischen Anlagen

II. Teil

Eine Ueberlastung von Geräten ist nur bei elektrischen Maschinen denkbar, die eine veränderte Stromaufnahme haben, wie zum Beispiel Motoren. Die Ueberlastung kann nur durch den Betrieb entstehen und dem Bedienungspersonal nicht verborgen bleiben. Ebenso kann die brandgefährliche Ueberlastung einer Leitung nur durch Anschalten zu vieler oder zu starker Stromverbraucher entstehen, ist also nicht zu übersehen. Das Merkmal einer überhitzten Leitung ist stets eine gleichmäßig verschmorte Isolierung über die ganze Länge dieses Zweiges und auch an den Stellen der Leitung, die mit dem Feuer nicht in Berührung gekommen sind. Schmelzperlen treten hierbei nicht auf.

Es ist jedoch möglich, daß nicht die ganze Leitung, sondern bloß eine mangelhafte Verbindungsstelle durch den Stromfluß so erwärmt wurde, daß sie als Zündquelle in Betracht gezogen werden muß. In diesem Fall zeigt die Leiterisolation an der Verbindungsstelle stärkste Zerstörungen, die von der Verbindungsstelle weg allmählich geringer werden und schließlich in die unzerstörte Isolierhülle übergehen. Kann eine mangelhafte Leitungsverbindung (zum Beispiel Verwürgen der Drähte) nachgewiesen werden und vielleicht auch eine leicht entzündliche Lagerung in unmittelbarer Nähe, so ist die wahrscheinliche Brandursache gefunden, wenn etwaige sonstige Ursachen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Voraussetzung für die brandgefährliche Ueberhitzung einer Leitung ist allerdings eine unvorschriftsmäßig starke (geflickte) Sicherung. Dagegen kann eine mangelhafte Leitungsverbindung schon durch den normalen Betriebsstrom zur Brandgefahr werden.

Die weitaus häufigere und gefährlichere Brandursache ist, wie schon erwähnt, das Auftreten eines Lichtbogens. Er entsteht beim Leitungsbruch, bei lockerer Berührung zweier Leitungen oder durch Isolationschaden, wenn die Betriebsspannung ausreicht, den Luft- oder Isolationszwischenraum zu durchschlagen. Dank der hohen Temperatur dieses Stromüberganges kann es bereits zur Zündung kommen, wenn der Lichtbogen auch nur sekundenlang besteht. Die Gefahr wird aber um so größer, je länger der Lichtbogen stehen bleibt. Dabei wird auch die vorschriftsmäßige Sicherung nicht ansprechen, wenn der Lichtbogen in größerer Leitungsentfernung auftritt, oder ein Verbraucher in Reihenschaltung mit dem Lichtbogen zu liegen kommt.

An der Entstehungsstelle des Lichtbogens treten bei Kupfer- und Eisenleitungen typische Schmelzperlen auf. Aluminium- und

Zinkleitungen verbrennen. Liegt die Leitung im Isolierrohr, so wird an der Stelle des Lichtbogens das Rohr geschmolzen und die Ränder der Schmelzstelle durch den entstehenden Gasdruck nach außen aufgebläht.

Die Isolation der Leiter selbst ist meist nur auf einer kurzen Strecke verbrannt. Der Lichtbogen schmilzt auch Stahlpanzerrohr (Dachständerrohre), wobei Schmelztropfenbildung und Anlaufarben auftreten. Dies ist ein typisches Zeichen hoher lokaler Erhitzung. Schmelztropfenbildung an Eisen und Kupfer sind eindeutige Zeichen eines elektrischen Lichtbogens und treten im gewöhnlichen Feuer nicht auf.

Im Gegensatz dazu wird bei Durchrostung eine Schwächung der Wandstärken feststellbar sein.

Leider gibt es kein Rezept, nach dem eine elektrische Brandursache ermittelt werden kann. Je nach Anlage und Betriebszustand muß hier verschieden vorgegangen werden. Es ist deshalb zweckmäßig, zu solchen Erhebungen die Fachleute der Brandverhütungsdienststellen beizuziehen.

Als allgemeiner Hinweis mag vielleicht folgende Ueberlegung wertvoll sein. Wenn in einer elektrischen Anlage plötzlich der Strom ausfällt, indem das Licht ausgeht, der Motor stehenbleibt oder der Radioempfang nach heftigem Prasseln aufhört und kurz darauf Feuerausbruch gemeldet wird, so kann mit einiger Sicherheit auf eine elektrische Ursache geschlossen werden. Ist es dagegen umgekehrt, also das elektrische Licht während des Brandes noch intakt und verlöscht erst während der Löschaktion, dann ist die elektrische Ursache nicht sehr wahrscheinlich.

In allen Fällen, in denen der Verdacht auf eine elektrische Brandursache vorliegt, ist eine genaue Untersuchung des Brandortes und der Brandruinen notwendig. Wertvoll ist die Erstellung eines Gebäudeplanes (Grundriß), der den Verlauf der elektrischen Leitungen mit allen Ausläufen enthält. Eigene Beobachtungen und Aussagen der Benützer werden einander ergänzen und die Rekonstruktion der elektrischen Anlage ermöglichen. Werden noch entsprechende Funde von verschmolzenen Leitungsteilen gemacht, so kann damit meist die Brandausbruchsstelle angegeben werden.

Abschließend sei noch erwähnt, daß aus versicherungstechnischen Gründen auch Brände durch elektrische Heizgeräte in diese Brandursachengruppe gezählt werden. Die Ermittlung solcher subjektiver Ursachen ergibt im allgemeinen keine Besonderheiten, da der Brandherd meist eingekreist und Ueberreste des Heizgerätes auffindbar sein müssen.

Ing. Dob.

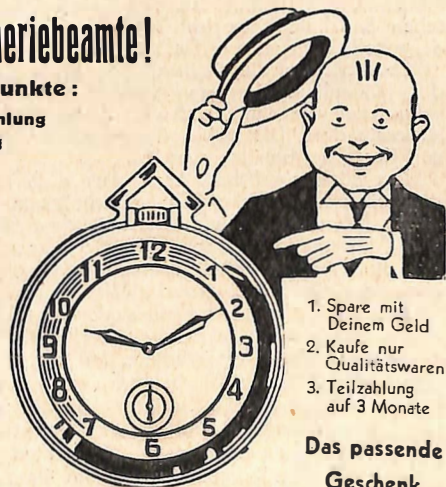
Achtung, Gendarmeriebeamte!

3 wichtige Punkte:

- Verkauf auf Teilzahlung ohne Preisauflage
- Ohne Kaufzwang kann sich jeder Gendarmeriebeamte über die Dienststelle 2-3 Uhren zur Auswahl senden lassen
- Nur Qualitätsuhren prima Schweizer Vollankerwerke für Damen u. Herren Wecker- u. Küchenuhren

HANS PILCH

UHRMACHERMEISTER
Wien I, Wipplingerstr. 3
Lieferant der Gendarmerie



1. Spare mit Deinem Geld
2. Kaufe nur Qualitätswaren
3. Teilzahlung auf 3 Monate

Das passende Geschenk

Der Waffengebrauch

Von Gend.-Bezirksinspektor ANTON BREIT

Bezirksgendarmeriekommandant in Scheibbs, Niederösterreich

Nach Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. 142, ist die Freiheit der Person gewährleistet.

Der Waffengebrauch richtet sich nicht nur gegen die Gesundheit, sondern auch gegen das Leben des Menschen. Er ist daher der schwerste Eingriff in die Rechte des Staatsbürgers, was daraus hervorgeht, weil die Todesstrafe nur für gewisse Delikte verhängt und bis 1950 befristet war. Daraus ergibt sich, daß der Gendarm mit dem Recht des Waffengebrauches sehr weise umgehen muß. Mit Recht muß daher vom Gendarmen die genaue Kenntnis seiner Vorschriften und insbesondere der des Waffengebrauches gefordert werden.

Ueber den Waffengebrauch selbst geben der § 12 des GG sowie die §§ 26, 48, 66 und 67 der GDI Aufschluß.

Der Waffengebrauch zerfällt in den Waffengebrauch einer Gendarmeriepatrouille, eines Gendarmeriepostens und einer Gendarmerieabteilung.

In diesem Artikel soll jedoch nur der Waffengebrauch einer Gendarmeriepatrouille behandelt werden.

Nach der neuen Fassung des § 76 der GDI hat die Patrouille in der Regel aus zwei Gendarmen zu bestehen, was bei den derzeitigen Sicherheitsverhältnissen ein Gebot der Notwendigkeit ist.

Der § 12 des GG vom 25. Dezember 1894 gibt dem im Dienste stehenden Gendarmen das Recht, unter den gebotenen Vorsichten in folgenden Fällen von der Waffe Gebrauch zu machen:

1. Im Falle der Notwehr, zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten Anschlages, oder das in gefährlicher Weise bedrohte Leben anderer Personen zu schützen.
2. Zur Bezwingung eines auf die Vereitelung seiner Dienstverrichtung abzielenden Widerstandes.
3. Zur Vereitelung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insofern kein anderes Mittel zu deren Anhaltung vorhanden ist.

Waffengebrauch im Falle der Notwehr

Im Sinne des § 12 des GG ist Notwehr die Abwehr eines bereits begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden tätlichen Angriffes gegen den Gendarmen, oder das in gefährlicher Weise bedrohte Leben anderer Personen.

Damit von Notwehr überhaupt gesprochen werden kann, ist erforderlichlich

1. ein tätlicher Angriff,
2. dieser Angriff muß gerichtet sein:
 - a) gegen die Person des Gendarmen, dessen persönliche Sicherheit durch diesen Angriff gefährdet wird,
 - b) gegen das in gefährlicher Weise bedrohte Leben anderer Personen,
3. der Angriff muß ein gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender, nicht bereits abgelaufener sein.

Der Begriff Notwehr wird im § 65 GDI noch näher erläutert. "Notwehr tritt ein, wenn der Gendarm von einer oder mehreren Personen tätlich angegriffen wird, das heißt, wenn beabsichtigt wird, ihn mit Händen anzufassen, zu schlagen, am Körper zu verletzen, zu entwandern oder zu töten.

Die Beurteilung hierüber, ob die vorher angeführten Umstände vorliegen, muß natürlich dem Gendarmen überlassen werden.

Im § 65 der GDI sind dem Gendarmen aber auch in dieser Beziehung gewisse Grenzen gezogen. Es wird ihm darin zur Pflicht gemacht, die Waffe nur dann zu gebrauchen, wenn gelinde Mittel fruchtlos angewendet wurden. Aber auch dann muß er zuerst von der mindergefährlichen Waffe Gebrauch machen, wobei es noch entscheidend ist, ob und mit welcher Waffe der Gesetzesübertreter versehen und wie er sie gegen den Gendarmen anzuwenden beabsichtigt. Daher hat der Gendarm den Gebrauch und die Richtung der Waffe möglichst zu berechnen, um das Leben des Menschen tunlichst zu schonen und das andere nicht zu gefährden. Trotzdem muß aber die Waffe dierart gebraucht werden, daß die Kampfunfähigkeit des Gegners erzielt und die Renitenz gebrochen wird.

Verglichen mit dem § 2 des StG ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Während im § 12 des GG nur von einem tätlichen Angriff die Rede ist, wird im § 2 des StG ein rechtswidriger gefordert. Eine Verhaftung oder Hausdurchsuchung wäre im Sinne des Staatsgrundgesetzes als ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte des Staatsbürgers anzusehen, doch ist dieser Eingriff unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Daher gibt es gegen einen solchen Angriff nach dem § 2 des StG kein Notwehrrecht.
2. Im § 12 des GG ist der Gendarm selbst oder das in gefährlicher Weise bedrohte Leben anderer Personen das Objekt. Nach § 2 des StG kommen als Objekte die notwehrfähigen Rechtsgüter Leben, Freiheit und Vermögen in Frage.
3. Die Grenzen der Notwehr nach § 12 des GG sind enger gezogen als im § 2 des StG, weil vom Gendarmen als Träger einer Waffe ein gewisser Mut vorausgesetzt werden muß.

Hierüber spricht auch der § 48 der GDI, in welchem gefordert wird, daß der Gendarm mit Mut und Entschlossenheit sowie pflichtmäßiger Aufopferung einschreiten muß und sich niemals durch Rücksichten auf seine Person von der Erfüllung seiner Dienstspflicht abwendig machen lassen darf.

Waffengebrauch zur Bezwingung eines Widerstandes

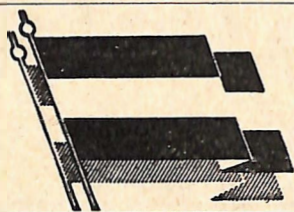
Im § 65 der DGI wird hierzu folgendes erläuternd angeführt:

Der Gebrauch der Waffe ist gestattet zur Bezwingung eines auf die Vereitelung seiner Dienstpflichten abzielenden Widerstandes, also eines solchen Widerstandes, in welchem beabsichtigt wird, den Gendarm an der Durchführung einer bereits be-

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und so billig!



Erste Österreichische Fahnenfabrik Joseph Fleck

Wien I, Am Hof 5, Telefon U 21471

Fahnen und Wimpel aller Art, Sportpreise, Autofahnenstangen usw.

gonnenen oder unmittelbar bevorstehenden Dienstesverrichtung zu verhindern.

Der § 12 des GG und § 65 GDI spricht nur von einem Widerstande, also weder von einem aktiven, noch von einem passiven. Es könnte daher unter gewissen Umständen auch möglich sein, bei einem passiven Widerstande von der Waffe Gebrauch zu machen.

Hierzu wird noch im § 65 GDI erklärt, daß bei Anwendung des Waffengebrauches der Gendarm jedoch in Erwägung ziehen muß, ob der Angreifer und Renitent mit einer Waffe und von welcher Art, versehen ist. Dies muß den Gendarmen auch bestimmen, mit welcher Waffe er dem Angreifer mit Erfolg entgegenzutreten hat. Daraus ist ersichtlich, daß der Gendarm auch in diesem Falle nur die zur Brechung des Widerstandes erforderliche Waffe anwenden darf.

Waffengebrauch zur Vereitelung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher

Nach § 65 der GDI sind folgende Personen als gefährliche Verbrecher anzusehen

- a) welcher von der kompetenten Behörde dem Gendarmen als solcher bezeichnet,
- b) oder nach anderweitigen unzweifelhaften Anhaltspunkten als für den Staat, die Person oder das fremde Eigentum bedrohlich mit Grund zu betrachten sind.

Daraus ergibt sich, daß die kompetente Behörde, zum Beispiel das Gericht, bei einer Eskorte über Aufforderung dem Gendarmen die Gefährlichkeit des zu Eskortierenden bekanntgegeben werden muß. Ferner bei Ausschreibungen im Zentralpolizeiblatt mit der Anführung "Vorsicht, trägt Schußwaffe". Bezüglich der Gefährlichkeit auf Grund anderweitiger unzweifelhafter Anhaltspunkte kommen gleichfalls Ausschreibungen, an welchen Objekten und unter welchen Umständen begangen sowie die eigenen dienstlichen Erhebungen in Frage.

Durchführung

Bei Durchführung des Waffengebrauches ist unter der im § 65 der GDI vorgeschriebenen Form und Vorsicht vorzugehen:

- a) drei bis vier Schritte vom Gesetzübertreter entfernt die Formel "Im Namen des Gesetzes",
- b) Gewehr in die Hand nehmen, Pistole erfassen, entschärfen, Säbel ziehen,
- c) nach Möglichkeit mit gedecktem Rücken aufstellen.

Der § 14 des GG schreibt dem Gendarmen vor, daß er in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens sich der Formel "Im Namen des Gesetzes" zu bedienen habe. Dies wird außerdem noch im § 65 der GDI wiederholt. Weiters wird in diesem Paragraphen noch angeführt, vom Gesetzübertreter drei oder vier Schritte entfernt zu sein, das Gewehr in die Hand zu nehmen, um nach Möglichkeit jeden Widerstand schon im Vorhinein zu begegnen und bei einem unverhofften Angriff auf seine Person augenblicklich bereit zu sein, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Fortwährend hat er seine gespannte Aufmerksamkeit auf den Gesetzübertreter zu richten und darf ihm unter keinem Vorwande gestatten, daß er ihm näher trete. Dies ist deshalb notwendig, weil ansonsten der Gendarm gehindert werden könnte, von seiner Waffe Gebrauch zu machen. Ferner hat er sich nach Möglichkeit mit gedecktem Rücken aufzustellen. Dadurch soll verhindert werden, daß der Gendarm durch eventuelle Komplizen von rückwärts angegriffen werden, wodurch er gleichfalls keinen Waffengebrauch durchführen könnte.

Die Dienstinstruktion selbst gibt keinen Anhaltspunkt, in welcher Lage der Waffengebrauch durchgeführt werden soll. Dies wird immer die jeweilige Situation ergeben, in der sich der Gendarm befindet. Es wird daher auch keinem Anstand unterliegen, wenn der Waffengebrauch liegend durchgeführt wird, wie dies bei Raubschützen der Fall sein kann.

Der Gendarm wählt jene Waffe, welche mit Rücksicht auf den Angriff am meisten erfolgsversprechend ist.

2. Anwendung gelinderer Mittel

Im § 65 der GDI wird der Gendarm aufmerksam gemacht, daß der Waffengebrauch erst dann durchgeführt werden darf, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewendet wurden:

Diese Mittel sind:

1. Bei Widersetzlichkeit
 - a) die im befehlenden Ton gehaltene Abmahnung,
 - b) die Festnehmung oder Verhaftung,
 - c) die Anlegung der Schließketten.
2. Bei Fluchtversuchen
 - a) die Abmahnung,
 - b) die Verfolgung des Flüchtigen durch Nacheilen,
 - c) die Aufforderung an zufällig anwesende Personen zur Hilfeleistung bei der Wiederergriffung.

Von der Anwendung gelinderer Mittel wird wohl bei Notwehr Abstand genommen werden müssen, weil sich hier der Angriff bzw. die Abwehr so rasch abspielen werden, daß gelindere Mittel unmöglich angewendet werden können.

Obwohl der § 14 des GG vorschreibt, daß jeder Staatsbürger verpflichtet ist, der Aufforderung Folge zu leisten, so wird dies trotzdem nur vom guten Willen des Staatsbürgers abhängig sein, weil das Gesetz keine Strafsanktion für den gegenteiligen Fall vorsieht.

3. Schonung des Menschen

Hier gibt der § 65 der GDI folgende Weisung:

Unter tunlichster Schonung wird verstanden, daß bei einem Ueberfall oder bei Widersetzlichkeit die Absicht des Gendarmen nur darauf gerichtet sein darf, den Angreifer zum Widerstande, bei Fluchtversuchen den gefährlichen Verbrecher zur Flucht unfähig zu machen.

Nach dem Waffengebrauch selbst hat der Gendarm dem Verletzten Erste Hilfe zu leisten, und dafür zu sorgen, daß ärztliche Hilfe sofort herbeigeholt wird, und die eventuelle Einlieferung in das Inquiritenspital, oder wenn dies nicht möglich ist, in ein Krankenhaus veranlaßt werde.

Weiters hat der Gendarm dafür zu sorgen, daß der Postenkommandant von der Ausführung des Waffengebrauches sofort Kenntnis erlangt und die Meldung an die vorgesetzten Dienststellen erstattet wird.

4. Erfolg des Waffengebrauches

Trotzdem vorher die tunlichste Schonung des Menschen geboten wurde, verlangt der § 65 der GDI, daß der angestrebte Erfolg erreicht werde. Wenn auch in allen Waffengebrauchsfällen die tunlichste Schonung des Menschen geboten ist, so muß die Waffe wieder derart mannhaft gebraucht werden, daß die Kampfunfähigkeit des Gegners erzielt, die Renitenz gebrochen, bei Fluchtversuchen aber die Fortsetzung der Flucht unmöglich gemacht ist.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß der Waffengebrauch immer rechtzeitig und so durchgeführt wird, daß der Gendarm den angestrebten Erfolg erreicht. Wenn der Gendarm instruktionsgemäß eingeschritten ist und die Voraussetzungen für einen Waffengebrauch im Sinne der §§ 12 GG und 65 der GDI vorhanden sind, dann soll er ihn auch durchführen.

Niemals aber darf der Gendarm seinen Gegner unterschätzen und niemals verlasse sich der Gendarm an Stelle eines Waffengebrauches auf seine physischen Kräfte. Wohl mancher Gendarm hat dadurch schon sein Leben eingebüßt.

Zum Beispiel der tragische Tod des Postenkommandanten von Grafenegg, Revierinspektor Josef Pöschl.

Revierinspektor Pöschl betrat bei Ueberwachung des Postamtes einen Mann, welcher soeben einen Einbruch im Postamt ausführen wollte und bei seiner Betretung gegen Pöschl gewalttätig vorging. Dieser Mann war dem Revierinspektor körperlich weit unterlegen. Aus diesem Grunde dürfte Pöschl keinen Waffengebrauch durchgeführt haben, sondern hat sich mit dem Verbrecher in einen Ringkampf eingelassen. Im Verlauf des Kampfes gelang es dem Verbrecher, den Revierinspektor durch einen Schlag auf den Kopf zu betäuben. Während der Bewußtlosigkeit wurden ihm mit seiner Unterhose die Füße und mit dem abgeschnittenen Riemen der Patrouillierungstasche die Hände rückwärts gefesselt. In diesem Zustande schleifte ihn der Verbrecher zu dem in der Nähe vorbeifließenden Kampfluß und ertränkte den Revierinspektor.

Inwieweit

muß der Motorfahrer mit der Unvorsichtigkeit von Fußgängern rechnen?

Von Dr. HANS KREHAN

Verteidiger in Strafsachen, Stockerau, Niederösterreich

Nicht wenig Verkehrsunfälle ereignen sich bekanntlich bei der Begegnung von Kraftfahrzeugen mit Fußgängern.

Die Unvorsichtigkeit der Fußgänger ist eine Tatsache, mit der auch der Motorfahrer irgendwie rechnen muß. Trotzdem wäre es falsch, wenn man vom Lenker eines Kraftfahrzeuges verlangen würde anzunehmen, daß jederzeit ein unvorsichtiger Fußgänger auftauchen könnte oder daß ein Fußgänger, sobald er sich auf der Fahrbahn zeigt, unvorsichtig sei. Inwieweit muß also der Motorfahrer mit der Unvorsichtigkeit von Fußgängern rechnen?

Nach § 7 des Straßenpolizeigesetzes ist auf der Straße jedermann verpflichtet, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden. Selbstverständlich ist, daß der Motorfahrer zu einer erhöhten Vorsicht verpflichtet ist, wenn er merkt, daß der Fußgänger sich unvorsichtig benimmt. Doch muß der Motorfahrer nicht übermäßig vorsichtig sein, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Fußgänger unvorsichtig sei.

Was sagt nun der Oberste Gerichtshof zu unserer Frage? In zwei interessanten Entscheidungen aus dem Jahre 1937. die heute noch ebenso maßgebend sind wie damals, hat der Oberste Gerichtshof grundlegende Ansichten ausgesprochen. In der Entscheidung vom 7. Juli 1937, 4 Os 666/37, heißt es unter anderem: "Im allgemeinen ist der Wagenlenker sicherlich nicht verpflichtet, die Möglichkeit in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen, daß sich ein Straßenbenützer unvorsichtig verhalten werde, sofern nicht bestimmte Umstände auf die Möglichkeit eines solchen Verhaltens hinweisen. Der Umstand allein, daß ein Wagenlenker sieht, ein Fußgänger wolle die Straße übersetzen, verpflichtet ihn noch nicht, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Fußgänger hierbei unvorsichtig verfahren werde. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung angegeben, er habe gesehen, daß die Passantin, die sich, wie sie selbst angab, vor dem Uebersetzen der Straße nach beiden Seiten umgesehen hatte, beim Herannahen seines Wagens am Rande der Fahrbahn stehen geblieben sei. Deshalb habe er angenommen, daß sie sein Heranfahren bemerkt habe und ihn vorbeifahren lassen wolle. Wenn es zutreffen sollte, daß die Passantin, nachdem sie sich nach beiden Straßenseiten umgesehen hatte, am Straßenrande stehen geblieben war, dann wäre der Angeklagte berechtigt gewesen, anzunehmen, daß sie das Herannahen des von ihm gelenkten Kraftwagens wahrgenommen hat und diesen noch vor dem Uebersetzen der Straße vorüberlassen wolle. In diesem Falle könnte somit in dem Verhalten der Passantin kein Umstand erblickt werden, der die Genannte als eine unvorsichtige Fußgängerin erkennen ließ."

In der Entscheidung vom 31. Juli 1937, 4 Os 481/37, behandelt der Oberste Gerichtshof einen Sonderfall bezüglich der Kinder. Dortselbst heißt es unter anderem: "Der Umstand allein, daß der Fahrer auf dem Straßenbankette Kinder erblickt, verpflichtet ihn noch nicht, irgend welche Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Für eine solche Verpflichtung ist es notwendig, daß das Verhalten der Kinder ein solches ist, daß der Fahrer mit der Möglichkeit rechnen muß, daß eines der Kinder die Fahrbahn betreten werde. Zusammenfassend kann sohin gesagt werden: Das Auftauchen von Fußgängern, selbst von Kindern, verpflichtet den Motorfahrer noch nicht zu einer erhöhten Vorsicht oder zu der Annahme, daß es sich um unvorsichtige Personen handeln dürfte. Es muß vielmehr ein bestimmtes, unvorsichtiges Verhalten des Fußgängers vorliegen. Der Motorfahrer hat zwar nicht nur die Fahrbahn, sondern auch ihre nächste Umgebung zu beobachten, der Umstand allein jedoch, daß Fußgänger auftauchen, verpflichtet ihn noch nicht, irgend welche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Für eine solche Verpflichtung ist es erforderlich, daß das Verhalten der Fußgänger ein solches ist, daß der Fahrer mit der Möglichkeit rechnen muß, daß ein Fußgänger die Fahrbahn betreten werde."



WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8
TELEPHON U 28 5 90
GESCHÄFTSSTELLEN
IM GANZEN BUNDESGEBIET

Die MARKENSCHUHCREME



enthält sorgfältig ausgewählte Edelmwaxe und feinstes Terpentinöl. Sie pflegt und reinigt Schuhe sowie Ledergegenstände aller Art.



Solo - PASTA
frischt die Lederfarbe auf, gibt rasch und mühelos dauerhaften Hochglanz!



Der Gendarmerie = Diensthund

Gendarmeriediensthundeführerkurs

beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmerie-Zentralkommando

In der Zeit vom 19. November 1951 bis einschließlich 28. Jänner 1952 wurde beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark in Graz ein Diensthundeführerkurs abgehalten. Der Kurs stand unter der Leitung des Kommandanten der Erhebungsabteilung Gend.-Major Schoißwohl, als Lehrer fungierten Gend.-Revierinspektor Grabner und Gend.-Patrouillenleiter Lausecker ebenfalls bei der Erhebungsabteilung eingeteilt.

Während der Dauer des Kurses wurden die sieben einberufenen Hundeführer mit ihren Hunden in 36 Disziplinen theoretisch und praktisch geschult und wurde besonders der Fährten- und Schutzarbeit ein besonderes Augenmerk zugewendet. Die Ausbildung ging unter erschwerten Verhältnissen vor sich, weil die Ausbildung in die Winterszeit fiel und sowohl vom Hundeführer als auch vom Hund besondere Anstrengungen forderte.

Am 29. und 30. Jänner 1952 wurden die Kursteilnehmer mit ihren Hunden durch den Diensthundreferenten des Gendarmeriezentralkommandos Gend.-Major Hattinger einer Prüfung

unterzogen, wobei festgestellt werden konnte, daß das umfangreiche Pensum an theoretischer und praktischer Prüfungsarbeit tatsächlich voll und ganz beherrscht wurde. Das theoretische Wissen wurde in einer mündlichen Prüfung gründlich behandelt, wobei die Prüflinge bewiesen haben, daß sie für die Ausübung ihrer Spezialdienstleistung vollkommen geeignet sind.

Die Vornahme der praktischen Prüfung, besonders in der Fährtenarbeit, machte insofern Schwierigkeiten, als ein aus-

Bilder von der Diensthundeführerprüfung in Graz:

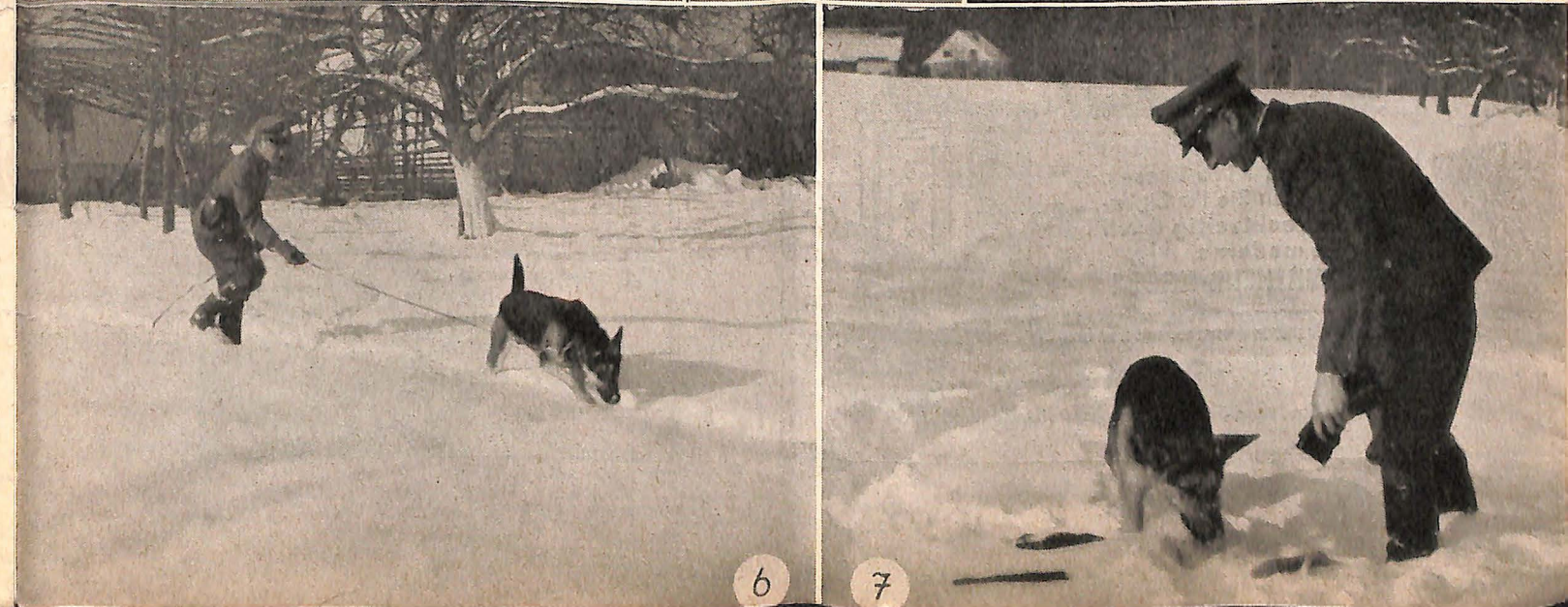
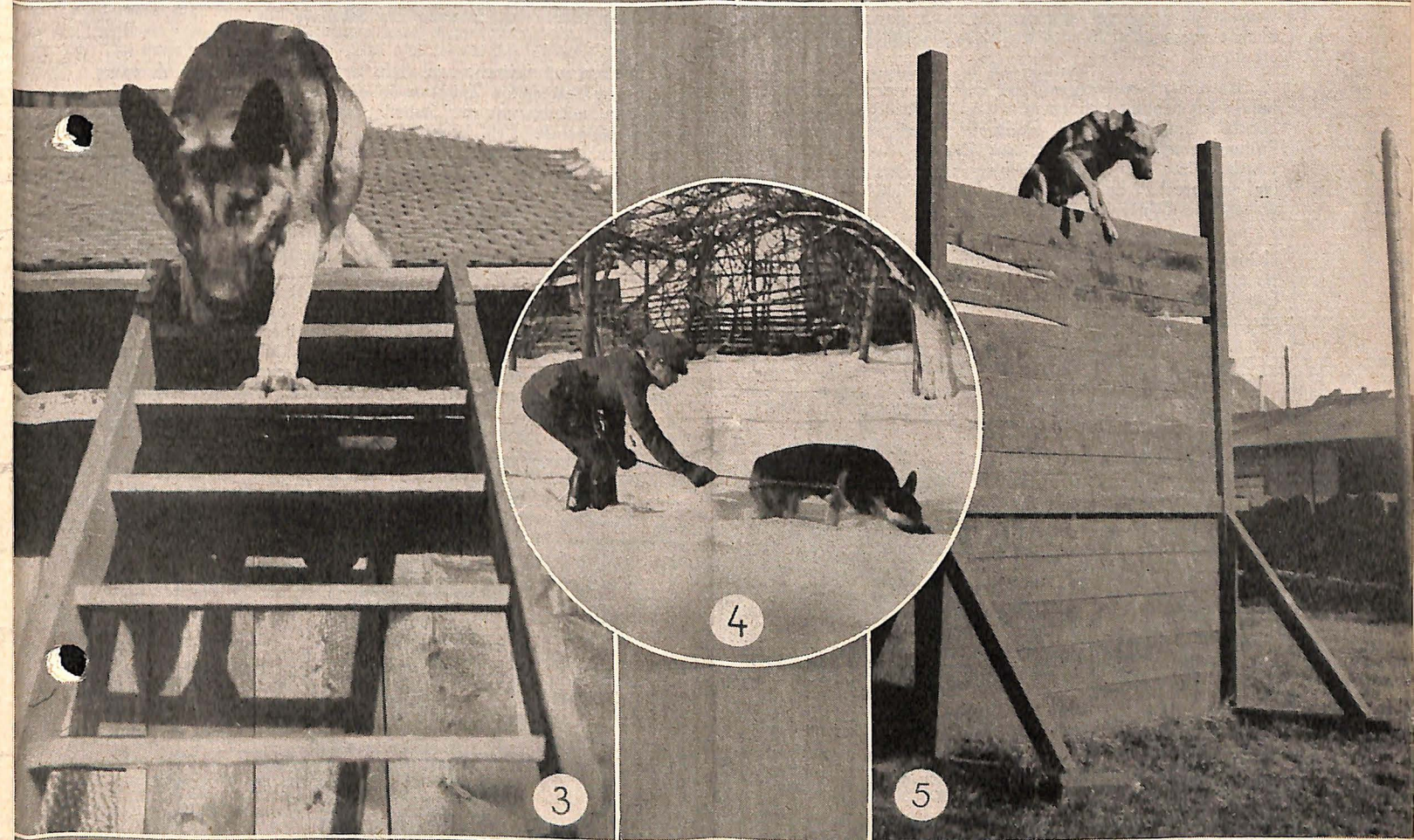
Bild 1: Die Prüfungskommission. Von links nach rechts, Gend.-Major Schoißwohl, Gend.-Major Hattinger und Gend.-Revierinspektor Grabner. — Bild 2: In Erwartung der Prüfungsabnahme. — Bild 3: "Von der Leiter". — Bild 4: Ansatz zur Fährtenarbeit. — Bild 5: Klettersprung über 2,20 Meter. — Bild 6: Auf der Spur. — Bild 7: Herraussuchen von Gegenständen (Identifizieren).

Sämtliche Bilder stammen von der Gend.-Lichtbildstelle Graz (Gend. Slatar).



Die Teilnehmer an der Diensthundeführerprüfung von links nach rechts: Gend.-Patrouillenleiter Josef Eberth, Gendarmerieposten Wildon, D.-H. Senta II; Gendarm Karl Stübler, Gendarmerieposten Hartberg, D.-H. Arno; Gend.-Patrouillenleiter Johann Fauland, Gendarmerieposten Halbenrain, D.-H. Zenta; Gendarm Engelbert Walter, Gendarmerieposten Liezen, D.-H. Bodo; Gend.-Patrouillenleiter Johann Lausecker, Gend.-Erhebungsabteilung Graz, Lehrer;

Gend.-Major Anton Hattinger, Diensthundreferent des Gend.-Zentralkommandos; Gend.-Major Augustin Schoißwohl, Kommandant der Erhebungsabteilung Graz, Lehrer; Gend.-Revierinspektor Josef Grabner, Gend.-Erhebungsabteilung Graz, Lehrer; Gendarm Franz Kienreich, Gendarmerieposten Feldbach, D.-H. Benno; Prov. Gendarm Josef Janisch, Erhebungsexpositur Leoben, D.-H. Bello; Gendarm Ludwig Winkler II, Gendarmerieposten Neumarkt, D.-H. Bill.



Gendarmeriebeamte Achtung!

Im Textilwarenhaus **Walter Sperlbauer**, Wien III, Stalinplatz 4, erhalten Sie sämtliche Textilwaren auf bequemste Teilzahlung mit 3% Extrarabatt unter Vorweis dieser Annonce.

giebiger Schneefall das Gelände etwas ungünstig gestaltet hatte. Es mußten daher, um die Ueberzeugung von einer richtigen Nasenarbeit zu gewinnen, auf jeder zirka 800 bis 1000 Schritte langen Fährte mehrere Verleitungsfährten verschiedener Personen über die einzelnen Fährten gezogen und auch die Fährten von Wild zu Hilfe genommen werden. Es muß mit besonderer Genauigkeit festgestellt werden, daß alle Hunde die Fährtenarbeiten einwandfrei ausgearbeitet haben und nur die Fährte des ihnen zustehenden Versuchsmannes verfolgten. Alle anderen Spuren wurden überzeugend abgelehnt, was als Beweis dient, daß die Hunde ausschließlich mit der Nase und nicht mit den Augen arbeiteten.

Besonders bemerkenswert ist, daß die vier Deutschen Schäferhunde (es handelt sich um die vier Wurfbrüder "Benno", "Bill", "Bodo" und "Bello vom Stadtpark Graz") die gemeinsam die Prüfung ablegten, gleichsam wetteiferten, wer der Beste sein werde. Diese vier Brüder zeigten besonders schöne Leistungen und versprechen bei entsprechender sachlicher Weiterarbeit hervorragende Fährtenhunde zu werden.

"Bill" und "Bodo vom Stadtpark Graz" werden nach einer kleinen Pause abermals in einem Kurs ihr Können zeigen müssen, da sie für den am 31. März l. J. am Hochschwab beginnenden Gendarmerie-Lawinensuchhundeкурс zur Spezialausbildung vorgesehen sind.

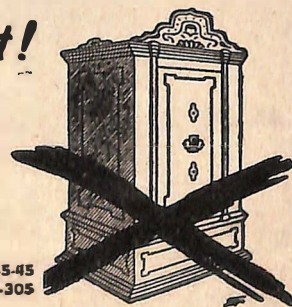


Mit Erlaß 221.922-5/51 vom 3. November 1951 wurde für jene Gendarmeriediensthunde, die als Lawinensuchhunde ausgebildet und geprüft werden, die Lawinensuchhundemarke normiert

Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet spielend alte Kassen. Schützen Sie Ihr Eigentum rechtzeitig durch eine moderne **WERTHEIM-KASSE**

WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL U 46-5-45
WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TEL R 25-305



Auf der Wiener Frühjahrsmesse:
Rotundengelände, Halle XX, Messestand 1239/41

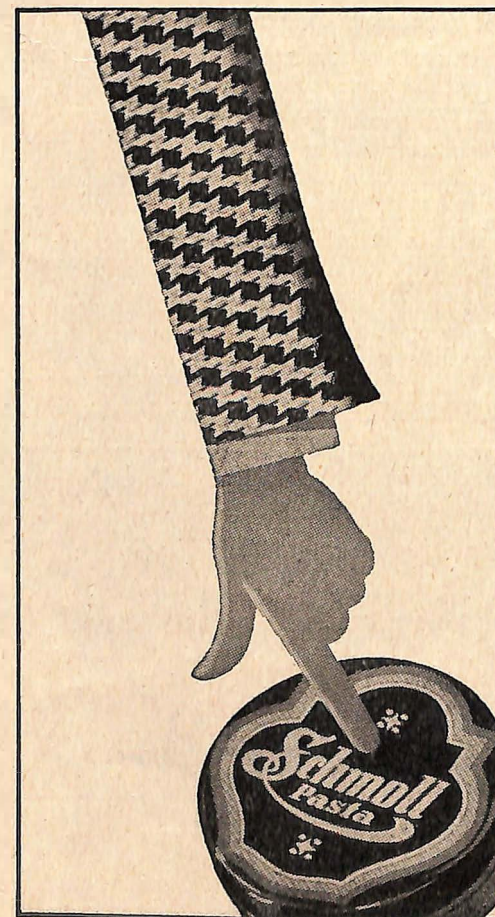
Tod durch Unfall

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Wollen wir wissen, wie viele Unfälle mit tödlichem Ausgang in einem bestimmten Zeitraum in diesem oder jenem Lande vorkommen, müssen wir die Statistiker fragen, welche die erschreckend steigende Zahl menschlicher Verluste durch Unfall zahlenmäßig festhalten, und sie uns zeichnerisch mit auf- oder absteigenden Linien anschaulich vor Augen zu führen vermögen.

Tod durch Unfall! Kaum vergeht ein Tag, an dem uns nicht Pressenotizen mit solcher Ueberschrift anstarren und infolge ihrer Tragik meist unser Bedauern hervorrufen.

Keine Alters- oder Berufsschichten gibt es, in die der "Tod durch Unfall" nicht schon eine kaum zu ersetzende Lücke gerissen hat. Menschen, die geflissentlich ihre Gesundheit unter bewußter eigener und ärztlicher Kontrolle hielten, wurden durch Unfall plötzlich aus dem oft voll Lebensfreude und Tatendrang strotzenden Leben in den Tod befördert.



Eltern, die in ihrem Kinde den Sinn des Lebens sehen, Geld, Mühe zur Sicherung seines Glückes niemals scheuten, stehen momentan vor der unfassbar scheinenden Leere, sehen sich allein, bar jeden Lebenswertes, weil ihr Kind durch Unfall den Tod fand.

Kinder, noch zu jung und unreif, um allein durch des Alltags Wirrnisse und Gefahrenmomente sich durchzutasten, zu unerfahren, das irritierende und unwahre Gesicht der Mit- und Nebenmenschen zu entlarven und zu entwarnen, finden sich eines Tages auf sich allein gestellt, wei Vater oder Mutter, manchmal sogar beide, durch Unfall den Tod fanden.

Der Unfall, die wirksam gewordene Folgerung einer nicht abgewehrten Gefahr, der Einzelmenschen, oder mehrere von ihnen, ausgesetzt sein können, ist in den allermeisten Fällen auf zu geringe Vorsicht im täglichen Leben zurückzuführen, ist zum Feind des Menschen geworden, den er wegen seiner Bedenkenlosigkeit zu überwinden vermochte.

Es zeigt sich immer wieder, daß die eigentlich tote Materie der Mechanik ihren Herrn und Meister Mensch überwindet, ihn seines Willens entblößt und mit ihm einige Wege geht, die zum Tod durch Unfall führen.

Manch einer bestieg gesund und voller Pläne ein Fahrzeug, unter dem er wenige Minuten später als Leiche lag. War es Unvorsichtigkeit, unglückliches Zusammentreffen von Umständen, mangelnde Herrschaft über das von ihm selbst belebte Material? Die Berichte lehren uns, an alles zu denken!

Ein Wagen ohne Bremse, eine Lache ohne Umzäunung, ein scheues Pferd ohne festen Zügel, ein Kind ohne Aufsicht, Passanten ohne Straßenordnung, Kraftfahrer ohne Beherrschung und Disziplin, Säger ohne Sicherung, Gefährte und Fahrzeuge jedweder Art ohne Licht bei Dunkelheit, Mütter ohne Verantwortungsbewußtsein gegenüber ihren Kindern, sind lange nicht die einzigen Ursachen von Unfällen, bei denen alt und jung den Tod finden; es gibt ihrer noch viel, viel mehr!

Vorbeugen ist erstes Gebot! Habe ich alles getan, um die Gefahrenmomente zu mindern? Bin ich in der Lage, diesen oder jenen von mir ausgehenden Auftrag zu verantworten? Bin ich nüchtern genug, die Fahrbahn zu betreten oder zu befahren, um nicht nur mich, sondern auch die anderen Straßenbenützer unbeschädigt zu belassen? Ist die Maschine in Ordnung und vermag ich an ihr gefahrlos zu arbeiten? Habe ich meine Kinder über die vielen Möglichkeiten eines Unfalles aufgeklärt und habe ich selbst alle Vorsichtsmaßregeln getroffen? Kann ich mit solchem Werkzeug ungefährlich arbeiten? Ist meine Ausrüstung ausreichend für diese Tour, und vor allem, bin ich gesundheitlich ihr gewachsen, und werde ich Mitmenschen durch meine Unzulänglichkeit in Gefahr bringen?

Denke an dies und vieles andere. Denke an dich und die deinen! Das Leben ist heilig und wertvoll und darf leichtfertig nie auf den Gefahrenherd des Alltags geworfen werden. Halte mit, Unfälle zu verhüten.

Berichtigung

zum Artikel "Wie lese ich eine Karte?" In der Februarnummer Seite 5, linke Spalte, 3. Absatz von unten, entstand durch Auslassung ein sinnstörender Fehler. Der vollständige Satz lautet: Nach dem Lehrsatz $c^2 = a^2 + b^2$ bzw. $c = \sqrt{a^2 + b^2}$ ist somit die Länge der Geländelinie gleich der Wurzel aus der Summe der Quadrate der Basislinie und der Höhe.

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14
Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

MÖBEL

SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER, 3tür. SCHRANKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL, POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher Auswahl zu günstigen Preisen
BAUERNSTUBEN-SONDERSCHAU

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungsverleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

SUNBEAM-MOTORRAD

Ersatzteile — Reparatur

Mich. Pichler

W i e n I, Bartensteing. 11, Tel. B 48 2 66

Schärdinger

ERSTE ZENTRAL-TEEBUTTER-VERKAUFS-GENOSSENSCHAFT IN SCHÄRDING, R. G. M. B. H.

Größe und älteste

MILCHWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGERVEREINIGUNG ÖSTERREICHS

„PUCK“-FARBÄNDER

für Schreib-, Rechen-, Buchungs- und Adressiermaschinen, Kontrolluhren, Registrierkassen, Vervielfältiger usw. in allen Breiten und Längen.

Wien I, Getreidemarkt 2 Tel. B 27 4 70

AUTORÄDER

für alle Marken, neu und gebraucht.

Sonderanfertigung und Reparatur.

HERING-RAD, Wien III/40 Gärtnergasse 5



KÜHLER

für Kraftfahrzeuge, Traktoren, stationäre Motoren usw. liefert und repariert

KÜHLER- UND METALLWARENFABRIK

Goll und Dr. Strohschneider

Wien XX, Stromstraße 26-28, Tel. A 41 5 30 Serie

**Wiener
Rathauskeller**
TREFFPUNKT DER GUTEN
GESELLSCHAFT
OTTO KASERER

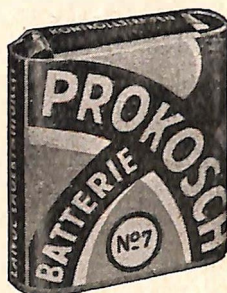
O.K.

BÄRENKELLER

EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE
KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS

Restaurant in der
Bösendorferstraße
Kaffeehaus mit
eigener Konditorei
Freizügige Selbstbe-
dienungshalle
TEDDY-BAR

30 Jahre



**BATTERIE-
FABRIK**

1921 — 1951 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Seit über 50 Jahren

Die guten **Beza-Möbel**

Tischlerei und Ausstellungen:

VII, Neubaugasse 25 (Elsahof) / B 34 4 23
X, Favoritenstraße 134 (beim Amalienbad) / U 43 3 51
X, Laaerstraße 21 (beim Amalienbad) / U 47 0 88

Günstige Zahlungsbedingungen

Nur Qualitätsmöbel!



Maschinen
Präzisionswerkzeuge
Installationswerkzeuge
Werkstätten-Einrichtungen

H. Hommel & Co.

Ges. m. b. H.

Wien I, Schwarzenbergstraße 10
Telephon R 23 4 11. R 22 404

Sa. Heinz Adolf Dittrich

Wien XX, Jägerstraße 41

Kolonialwaren, Kaffee,

Tee, Gewürze

STRICKER-LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft d. Stricker-,
Wirker- und Weberhandwerks für Wien
und Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24
Ecke Fleischmarkt
Telephon U 28 2 31 und U 28 2 42

erzeugt als

QUALITÄTWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe,
Socken, Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche,
Trainingsanzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls,
Frottierwaren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

METALLPRAGEWERK

Franz Petzl

Erzeugung von Emblemen aller Art
für Polizei, Gendarmerie, Feuerwehr usw.

WIEN XV, BRAUNHIRSCHENGASSE 22 — TEL. R 38 2 57

*Wichtig für alle Gendarmeriestellen
und deren Beamte!*

**DAS ALLGEMEINE
BÜRGERLICHE GESETZBUCH**

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz, Mietengesetz,
Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflicht-
gesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen.
Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und
anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen
auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Ge-
richtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachver-
zeichnis

Fünfte Auflage

Herausgegeben von

DR. HANS KAPFER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

1951, XXIV, 665 Seiten

Broschiert S 65.—

In Ganzleinen geb. S 76.—

Die Kenntnis des ABGB.s und seiner Nebengesetze ist
für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbehr-
lich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits
die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für
jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wert-
voller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede
Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16

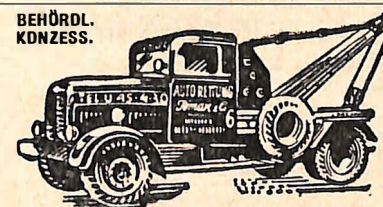
Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lärchenfelderstraße 79-81

Telefon B 81 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO

RETTUNG, HILFE, BERGUNG

TOMAN & CO.

TEL. U 45 4 30

IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30

LAUFENDER DIENST

Kaufe ständig:

Metalle, Eisenschrott, Maschinen,
Textilabfälle, Altpapier

Klagenfurt, Salmstraße 7 · Tel. 1486 **G. FRICK**



Chemische Fabrik

**Wilhelm
Neuber A. G.**

Wien VI, Brückengasse 1
Telephon B 27 5 85

METALLWARENFABRIK

**Brüder
Schneider A. G.**

WIEN VI, Bürgerspitalgasse 8

TELEPHON Nr. A 32 2 52, A 35 1 97

Pokale / Plaketten, Sportmedaillen
für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte
/ Massenartikel aller Art

Telegr.-Adr.: Knopfschneider Wien
Bankkonto: Erste Osterreichische
Spar-Casse, Konto Nr. 817.335
Postscheck-Konto: Wien Nr. 115.264

**A.-G. VEREINIGTER WIENER
TISCHLERMEISTER**

Wien VI, Mariahilferstraße 31, Tel. B 20 405, B 22 401, B 20 215

Möbel von der einfachsten bis zur feinsten
Ausführung in bester Qualität

Auch Teilzahlungen

Die Anforderungen, die an die Gendarmeriebeamten gestellt werden, verlangen nicht nur körperliche Tüchtigkeit, sondern auch geistige Beweglichkeit.

Wer sich für die Abschlußprüfung durch ein ordentliches Selbststudium ein gediegenes Wissen aneignen will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Jeder Lehrgang umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

GUSTAV & ERICH SCHÜBEL GLASBLÄSEREI

Wien XIV, Hütteldorfer Str. 277, Tel. A 31 4 73

Glasapparaturen
Lager von Glasröhren und
Thermometern, usw.



Walter Niemetz

Wien — Linz

Schokolade- und Zuckerwarenfabrik

Alleinige Fabrikation der
ORIGINAL-SCHWEDENBOMBEN

Fabrik und Zentrale:

Wien III, Rennweg 50 Telephon B 51 2 55

Konditorei Café Linz, Telephon 22 504

Hauptgeschäft: Fadingerstraße 23

Filiale: Neuer Markt am Südbahnhof

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96



PARFÜMERIEN u. SEIFEN

MIT DEM ROTPUNKT

zur täglichen Körperpflege

in allen einschlägigen Fachgeschäften erhältlich

ÖSTERREICHISCHE SAMENZUCHT

HAUBENSAK & CO.

Wien I, Getreidemarkt 12
Telephon A 33 0 91, B 22 0 65

Samenzucht-, Vermehrungs- und Vertriebsfirma, Samen-
Großhandel

Alle Arten Feld-, Gemüse und Blumen-Sämereien,
Blumenzwiebel und Blumenknollen

Eigene Samenzuchtbetriebe in: Gut Brunn, Post Bad-
Fischau, N.-O., Gut Lindegg, Post Straß, Stmk.

TUCHHAUS BERGER

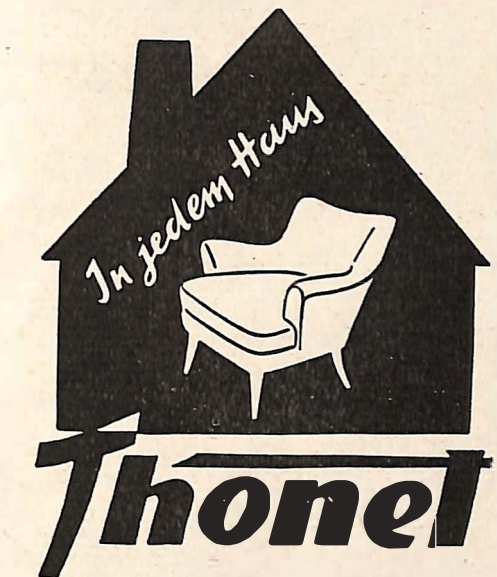
Das führende Haus
für ERSTKLASSIGE
HERREN- u. DAMENSTOFFE
SOWIE SEIDEN ALLER ART

Wien

II. PRATERSTRASSE 52
R 45-2-36

Teilzahlungsmöglichkeit
Musterversand

F. R. STNER



Wien I, Seilergasse 4
Graz, Herrengasse 26

„Die Chance“

R. FLESCH-BRUNNINGEN

VERKAUFSVERMITTLUNG

Zentrale: V., Wiedner Hauptstraße 87
(gegenüber Matzleinsdorfer Kirche) Tel. U 46 590

Filiale: II., Ausstellungsstraße 1
Beim Praterstern) Tel. R 43 490

Geschäftszeit: 8—12.30 Uhr u. 14—18 Uhr
Samstag 8 bis 12.30 Uhr

IHRE HÄNGEREGISTRATUR IN EINEM



Wiener Frühjahrs-

Messe 1952

Halle XX

Stand 1250

4 LADENSCHRANK AUS STAHL

A. PUTZ

KASSEN- UND BÜROSTAHLMÖBELBAU
WIEN XVI, EFFINGERGASSE 27-29, A 27 0 77
WIEN VII, MARIAHILFER STR. 74, B 38 0 74

FÜR JEDE
MASCHINE
FÜR JEDEN
GESCHMACK
FÜR JEDEN
ZWECK



WERK: JOSEF PRUCKNER, KORNEUBURG BEI WIEN, TEL. 139

VERTRETUNGEN:

Fürnten
S. Rütter, Dillach, Italiener-
straße 22
Oberösterreich
Ing. Franz Eibl, Linz,
Landstraße 76
Salzburg
A. Huber, Salzburg, Schall-
mooser Hauptstraße 14
Steiermark
H. Waska, Graz, Maria-
hilfer Platz 5
Wien
S. Beerhardt, Wien V,
Schönbrunnerstraße 86.
Telephon B 26 9 51

BEKLEIDUNGSHAUS

„Texhages“

WIEN VII. NEUBAUGASSE 28 · TEL. B 30 5 85, B 36 307 · LINZ, BAHNHOFSTRASSE 1 · TEL. 27 8 12

Bisher hunderte zufriedene Kunden
aus den Reihen Ihrer Kollegen

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung sowie
Wäsche- und Meterware, Schuhe gegen zinsen-
freie Zahlungserleichterung. — Kaufanweisungen
können bei allen Vertrauensleuten der Gewerk-
schaften behoben werden.



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
Bodenbelag,
Papierservietten,
Klosettpapiere,
Kartonagestreifen,
Bunt- u. Dekorationspapiere,
Tischbelag,
Einbreitpapiere

für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Inhaber:

Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr. Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
**Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie**

Teller
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90